

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25	München, den 30. September	1982
Datum	Inhalt	Seite
20. 9. 1982	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB)	803
20. 9. 1982	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Kurzschrift und zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes	815
20. 9. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Forstrechte	815
20. 9. 1982	Gesetz zur Änderung des Jugendamtsgesetzes	816
20. 9. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	817
21. 9. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	819
25. 8. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Waldgesetzes für Bayern	824
9. 8. 1982	Zulassungsordnung für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst (AufstZulVO/gtD)	837
20. 8. 1982	Verordnung über die Erstattung der Kosten für die Ausbildung an der Bayerischen Beamtenfachhochschule (Erstattungsverordnung BayBFH)	841
9. 9. 1982	Verordnung zur Aufhebung der Zweiten Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte	842
13. 9. 1982	Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (ZuwVAbwAG)	843
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern vom 10. August 1982	843

Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB)

Vom 20. September 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Erster Abschnitt

Vereine

- Art. 1 Eingetragene Vereine
- Art. 2 Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht
- Art. 3 Altrechtliche anerkannte Vereine
- Art. 4 Sonstige altrechtliche Vereinigungen

Zweiter Abschnitt

Bierlieferungsvertrag

- Art. 5 Vertragsinhalt
- Art. 6 Bestellung einer Sicherungshypothek

Dritter Abschnitt

Leibgedingsvertrag

- Art. 7 Anzuwendende Vorschriften
- Art. 8 Ort der Leistung
- Art. 9 Art der Leistung
- Art. 10 Zeit der Leistung
- Art. 11 Grundstückslasten
- Art. 12 Wohnungsrecht
- Art. 13 Aufnahme anderer Personen
- Art. 14 Verpflegung
- Art. 15 Beerdigungskosten
- Art. 16 Dingliche Sicherung
- Art. 17 Leistungsstörungen
- Art. 18 Geldrente

- Art. 19 Störung der Beziehungen durch den Berechtigten
 Art. 20 Störung der Beziehungen durch den Verpflichteten
 Art. 21 Veräußerung des Grundstücks
 Art. 22 Mehrere Berechtigte
 Art. 23 Ersatz von Verwendungen

Vierter Abschnitt

Schuldverschreibungen des Freistaates Bayern und anderer ihm angehörender juristischer Personen des öffentlichen Rechts

- Art. 24 Antragsberechtigung
 Art. 25 Antragsvoraussetzungen
 Art. 26 Legitimationswirkung
 Art. 27 Wirksamkeit der Übertragung
 Art. 28 Entsprechende Anwendung von Vorschriften, Aufgebot

Fünfter Abschnitt

Inhaberpapiere

- Art. 29 Bekanntmachung des Verlustes
 Art. 30 Hinterlegung von Schuldverschreibungen

Sechster Abschnitt

Öffentliche Sparkassen

- Art. 31 Spareinlagen
 Art. 32 Legitimationswirkung der Sparurkunde
 Art. 33 Kraftloserklärung einer Sparurkunde
 Art. 34 Inhalt des Antrags, Glaubhaftmachung
 Art. 35 Anordnung des Aufgebots
 Art. 36 Inhalt des Aufgebots, Anmeldefrist
 Art. 37 Bekanntmachung des Aufgebots
 Art. 38 Anmeldung der Rechte
 Art. 39 Kraftloserklärung
 Art. 40 Ausstellung einer neuen Urkunde
 Art. 41 Rechtsbehelfe
 Art. 42 Kosten

Siebenter Abschnitt

Nachbarrecht

- Art. 43 Fensterrecht
 Art. 44 Balkone und ähnliche Anlagen
 Art. 45 Besondere Vorschriften für Fenster, Balkone und ähnliche Anlagen
 Art. 46 Erhöhung einer Kommunmauer
 Art. 47 Grenzabstand von Pflanzen
 Art. 48 Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken
 Art. 49 Messung des Grenzabstands
 Art. 50 Ausnahmen vom Grenzabstand
 Art. 51 Ältere Gewächse und Waldungen
 Art. 52 Verjährung der nachbarrechtlichen Ansprüche
 Art. 53 Erlöschen von Anwenderechten
 Art. 54 Ausschluß von privatrechtlichen Ansprüchen bei Verkehrsunternehmen

Achter Abschnitt

Buchungsfreie Grundstücke und altrechtliche Grunddienstbarkeiten

- Art. 55 Übertragung des Eigentums an buchungsfreien Grundstücken
 Art. 56 Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken
 Art. 57 Aufhebung und Erlöschen altrechtlicher Grunddienstbarkeiten
 Art. 58 Ausschluß des Berechtigten bei altrechtlichen Grunddienstbarkeiten
 Art. 59 Aufgebotsverfahren
 Art. 60 Erneutes Aufgebotsverfahren

Neunter Abschnitt

Sonstige sachenrechtliche Vorschriften

- Art. 61 Fundbehörden und fundrechtliches Verfahren
 Art. 62 Stockwerkseigentum
 Art. 63 Ablösung einer Reallast
 Art. 64 Ablösungssumme bei subjektiv-dinglichen Rechten
 Art. 65 Bekanntmachung der Satzung einer Kreditanstalt
 Art. 66 Lösungsanspruch der öffentlichen Pfandleihanstalten

Zehnter Abschnitt

Familien- und erbrechtliche Vorschriften, Vollziehung von Auflagen

- Art. 67 Anlegung von Mündelgeld
 Art. 68 Festsetzung des Ertragswerts eines Landguts
 Art. 69 Vollziehung von Auflagen

Elfter Abschnitt

Öffentlich-rechtliche Ansprüche

- Art. 70 Haftung des Grundstücks
 Art. 71 Erlöschen

Zweiter Teil

Ausführung handelsrechtlicher Vorschriften

- Art. 72 Benachbarte Gemeinden
 Art. 73 Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen
 Art. 74 Auflösung von Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Dritter Teil

Übergangs-, Änderungs- und Schlußvorschriften

- Art. 75 Verweisungen in anderen Vorschriften
 Art. 76 Aufhebung von Ehehaftverhältnissen
 Art. 77 Sonstige Übergangsvorschriften
 Art. 78 Aufrechterhaltung eingetretener Rechtswirkungen
 Art. 79 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes
 Art. 80 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Erster Teil

Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Erster Abschnitt

Vereine

Art. 1

Eingetragene Vereine

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder einer Änderung der Satzung in das Vereinsregister nach § 61 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins nach § 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Art. 2

Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht

(1) Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Genehmigung der Änderung der Satzung nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt bei Vereinen nach Absatz 1 die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde. ²Bei anderen Vereinen erteilt sie das für den Tätigkeitsbereich des Vereins zuständige Staatsministerium.

(3) Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Art. 3

Altrechtliche anerkannte Vereine

Vereine, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, bestanden haben, gelten von diesem Zeitpunkt an als eingetragene Vereine.

Art. 4

Sonstige altrechtliche Vereinigungen

(1) Eine privatrechtliche Vereinigung, der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechtsfähigkeit verliehen worden ist und deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wird auf Antrag in das Vereinsregister eingetragen, wenn sie mindestens drei Mitglieder hat und ihre Satzung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eingetragene Vereine entspricht.

(2) Eine Eintragung nach Absatz 1 ist auch zulässig, wenn nicht mehr aufgeklärt werden kann, ob und wodurch die Vereinigung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit erlangt hat, sofern sie seither im Rechtsverkehr als rechtsfähige Vereinigung aufgetreten ist.

(3) ¹Mit der Eintragung wird die Vereinigung ein eingetragener Verein im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Sie ist berechtigt, ihre frühere Bezeichnung einschließlich eines Hinweises auf eine frühere staatliche Privilegierung mit dem Zusatz „e. V.“ fortzuführen.

(4) ¹Eine öffentlich-rechtliche Vereinigung, der vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechtsfähigkeit verliehen worden ist und deren Zweck nicht

auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wird auf Antrag als Verein des bürgerlichen Rechts in das Vereinsregister eingetragen. ²Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³Die Eintragung bedarf der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde. ⁴Die Zustimmung kann versagt werden, wenn öffentliche Interessen gefährdet würden.

Zweiter Abschnitt

Bierlieferungsvertrag

Art. 5

Vertragsinhalt

(1) ¹Wird zwischen einem Brauer und einem Wirt ein Vertrag über die Lieferung von Bier ohne Bestimmung der Menge des zu liefernden Bieres geschlossen, so gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird, als Gegenstand des Vertrags der gesamte Bedarf an Bier, der sich in dem Gewerbebetrieb des Wirts während der Dauer des Vertragsverhältnisses ergibt. ²Der Wirt ist verpflichtet, den Bedarf ausschließlich von dem Brauer zu beziehen, der Brauer hat dem Wirt die jeweils verlangten Mengen zu liefern. ³Ist die Dauer des Vertragsverhältnisses nicht bestimmt, so kann es von jedem Teil unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September jeden Jahres gekündigt werden.

(2) Geht das Geschäft des einen oder des anderen Teiles durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen Dritten über, so hat der bisherige Inhaber dafür einzustehen, daß der neue Inhaber in den Vertrag eintritt.

Art. 6

Bestellung einer Sicherungshypothek

(1) Ist bei dem Bestehen eines Vertragsverhältnisses der in Art. 5 Abs. 1 bezeichneten Art der Wirt Eigentümer des Grundstücks, auf dem er sein Geschäft betreibt, so kann der Brauer verlangen, daß ihm für den gestundeten oder rückständigen Kaufpreis des gelieferten Bieres eine Sicherungshypothek an dem Grundstück bestellt wird.

(2) ¹Hat der Wirt noch andere Grundstücke, die mit dem seinem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstück gemeinschaftlich bewirtschaftet werden, so kann der Brauer die Erstreckung der Sicherungshypothek auf diese Grundstücke verlangen, soweit sie erforderlich ist, damit der Betrag des Kaufpreises durch den Wert der Grundstücke doppelt gedeckt wird. ²Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Sicherungshypothek im Rang vorgehen.

Dritter Abschnitt

Leibgedingsvertrag

Art. 7

Anzuwendende Vorschriften

Steht mit der Überlassung eines Grundstücks ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente die besonderen Vorschriften der Art. 8 bis 23.

Art. 8

Ort der Leistung

¹Die dem Berechtigten zustehenden Leistungen sind auf dem überlassenen Grundstück zu bewirken. ²Ist dem Berechtigten auf dem Grundstück eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist die Leistung in der Wohnung zu erbringen.

Art. 9
Art der Leistung

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse der Art zu liefern, wie sie auf dem Grundstück gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse verlangen, die der mittleren Art und Güte der auf dem Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewonnenen Erzeugnisse entsprechen.

Art. 10
Zeit der Leistung

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Bodennutzung als Jahresvorrat zu liefern, so ist zu der Zeit zu liefern, zu der die Erzeugnisse nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft gewonnen und, soweit der Lieferung eine Bearbeitung voranzugehen hat, bearbeitet sind.

Art. 11
Grundstückslasten

Darf der Berechtigte einen Teil des Grundstücks, insbesondere ein darauf befindliches Gebäude, benutzen, so hat der Verpflichtete die auf diesen Teil des Grundstücks treffenden Lasten zu tragen.

Art. 12
Wohnungsrecht

(1) Ist dem Berechtigten auf dem Grundstück eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustand zu erhalten.

(2) ¹Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung wiederherzustellen. ²Hat der Zufall eine so wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten zur Folge, daß ihm die Wiederherstellung nicht zugemutet werden kann, so hat er dem Berechtigten Wohnung zu gewähren, wie es den Umständen nach der Billigkeit entspricht. ³Das gleiche gilt, wenn das Gebäude wiederherzustellen ist, für die zur Wiederherstellung erforderliche Zeit.

(3) Der Verpflichtete hat auf Verlangen des Berechtigten das Gebäude gegen Brandschaden zu versichern.

Art. 13
Aufnahme anderer Personen

(1) Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur angemessenen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

(2) Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugnis des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die durch eine erst nach Abschluß des Leibgedingsvertrags eingegangene Ehe oder durch eine nach diesem Zeitpunkt ausgesprochene Ehelicherklärung oder Annahme als Kind Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstand des Berechtigten ausgeschieden waren.

Art. 14
Verpflegung

Ist die Verpflegung des Berechtigten ohne nähere Bestimmung vereinbart, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten den gesamten Lebensbedarf in ange-

messener und ortsüblicher Weise zu gewähren; die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel hat der Berechtigte zu tragen.

Art. 15
Beerdigungskosten

Im Fall des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der angemessenen Beerdigung zu tragen, soweit die Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

Art. 16
Dingliche Sicherung

¹Der Berechtigte kann die Bestellung einer seinen Rechten aus dem Vertrag entsprechenden persönlichen Dienstbarkeit oder Reallast an dem Grundstück verlangen. ²Die Rechte sind mit dem Rang unmittelbar hinter den zur Zeit der Überlassung des Grundstücks bestehenden Belastungen zu bestellen.

Art. 17
Leistungsstörungen

Ist der Verpflichtete mit einer Leistung im Rückstand, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrag zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

Art. 18
Geldrente

¹Muß der Berechtigte aus besonderen Gründen das Grundstück auf Dauer verlassen, so hat der Verpflichtete ihm für die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen eine Geldrente zu zahlen, die dem Wert der Befreiung nach billigem Ermessen entspricht. ²Für andere Leistungen, die für den Berechtigten wegen seiner Abwesenheit von dem Grundstück ohne Interesse sind, hat der Verpflichtete den Wert zu vergüten, den sie für den Berechtigten auf dem Grundstück haben.

Art. 19
Störung der Beziehungen
durch den Berechtigten

¹Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht mehr zugemutet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstück zu gestatten, so kann der Verpflichtete ihm die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen. ²Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so gilt Art. 18 entsprechend.

Art. 20
Störung der Beziehungen
durch den Verpflichteten

¹Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemutet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstück zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung auf dem Grundstück aufgibt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand zu ersetzen. ²Ferner hat er dem Berechtigten den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm zustehende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann.

Art. 21

Veräußerung des Grundstücks

(1) ¹Wird das Grundstück veräußert, so stehen dem Berechtigten die im Art. 20 bestimmten Rechte zu. ²Er verliert diese Rechte, wenn er das Grundstück nicht binnen eines Jahres räumt, nachdem er von dem Übergang des Eigentums Kenntnis erlangt. ³Sie stehen ihm nicht zu, wenn das Grundstück mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben des Verpflichteten veräußert wird.

(2) Die nach den Art. 19 und 20 sich aus einer Störung der persönlichen Beziehungen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten ergebenden Rechte treten im Fall der Veräußerung des Grundstücks ein, wenn die persönlichen Beziehungen zwischen dem Berechtigten und dem Erwerber von dem einen oder dem anderen in der dort angegebenen Weise gestört werden.

Art. 22

Mehrere Berechtigte

(1) Ist ein Leibgeding für Ehegatten vereinbart, so kann, wenn der eine Ehegatte stirbt, der andere Ehegatte das volle Leibgeding mit Ausnahme der Leistungen verlangen, die unmittelbar für den besonderen Bedarf des verstorbenen Ehegatten bestimmt waren.

(2) In anderen Fällen eines für mehrere Berechtigte vereinbarten Leibgedings wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopfteil des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zweck des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten geteilt werden mußten.

Art. 23

Ersatz von Verwendungen

¹Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses hat der Verpflichtete, wenn er dem Berechtigten die Benutzung eines Teils des Grundstücks zu gewähren hatte, die Kosten, die der Berechtigte auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Nutzungsjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, zu ersetzen, soweit sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen. ²Hatte der Verpflichtete den Teil des Grundstücks für den Berechtigten zu bestellen, so bleiben die von ihm geleisteten Bestellungsarbeiten außer Ansatz.

Vierter Abschnitt**Schuldverschreibungen des Freistaates Bayern und anderer ihm angehörender juristischer Personen des öffentlichen Rechts**

Art. 24

Antragsberechtigung

(1) Zu der Stellung von Anträgen, die eine Verfügung über eine auf den Namen des Gläubigers umgeschriebene Schuldverschreibung des Freistaates Bayern sowie der ihm angehörenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts enthalten, sowie zum Empfang der in einer solchen Schuldverschreibung versprochenen Zahlung sind nur der Gläubiger, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, der Konkursverwalter und der Testamentsvollstrecker sowie diejenigen Personen berechtigt, welche die Schuldverschreibung von Todes wegen

oder im Wege der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft erworben haben.

(2) Ist die Schuldverschreibung zum Zweck der Zwangsvollstreckung gepfändet, so kann der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung erwirkt ist, die Löschung der Umschreibung beantragen.

Art. 25

Antragsvoraussetzungen

(1) Der Antragsteller muß sich im Besitz der Schuldverschreibung befinden.

(2) ¹Der Antrag muß öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein. ²Anträge einer öffentlichen Behörde bedürfen einer besonderen Beglaubigung nicht.

(3) ¹Für eine Vollmacht oder eine sonstige Vertretungs- oder Verwaltungsbefugnis ist derselbe Nachweis erforderlich wie bei der Bewilligung einer Eintragung in das Grundbuch. ²Zum Nachweis des Erwerbs von Todes wegen ist ein Zeugnis des Nachlassgerichts erforderlich. ³Bei dem Erwerb im Wege der Auseinandersetzung genügt ein Zeugnis des zuständigen Gerichts oder Notars.

(4) Ist seit der Umschreibung eine Änderung in der Person des Gläubigers (Änderung des Namens oder des Wohnorts) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen wird.

(5) Diese Vorschriften gelten auch für die Quittung über den Empfang der Zahlung.

Art. 26

Legitimationswirkung

Ist das Verfügungsrecht des Antragstellers oder des Empfängers der Zahlung in der in Art. 25 bestimmten Weise nachgewiesen, so ist der Aussteller ohne weitere Prüfung zu der Annahme berechtigt, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung über die Schuldverschreibung rechtswirksam verfügen kann.

Art. 27

Wirksamkeit der Übertragung

Die Übertragung einer Schuldverschreibung der in Art. 24 Abs. 1 bezeichneten Art wird dem Aussteller gegenüber erst mit der Umschreibung wirksam.

Art. 28

Entsprechende Anwendung von Vorschriften, Aufgebot

(1) Die Vorschriften der §§ 798 bis 803, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten auch für Schuldverschreibungen der in Art. 24 Abs. 1 bezeichneten Art.

(2) Auf das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung einer solchen Schuldverschreibung sind die Vorschriften der §§ 1010 bis 1014 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.

Fünfter Abschnitt**Inhaberpapiere**

Art. 29

Bekanntmachung des Verlusts

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden haben auf Antrag desjenigen, dem ein Inhaberpapier gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen ist, den Verlust im Bundesanzeiger bekannt-

zumachen, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird.
²Der Antragsteller hat die Kosten vorzuschießen.

(2) Bei dem Verlust von Banknoten und anderen auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Inhaberpapieren kann die Bekanntmachung nicht verlangt werden; für abhanden gekommene Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine kann sie nur verlangt werden, wenn die Scheine später als in dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Einlösungstermin fällig werden.

Art. 30

Hinterlegung von Schuldverschreibungen

Gläubiger, die nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (BGBl III 4134-1) bei dem Amtsgericht den Antrag stellen, sie zur Berufung einer Versammlung der Gläubiger zu ermächtigen, und Gläubiger, die in einer Versammlung der Gläubiger ihr Stimmrecht ausüben wollen (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes), können ihre Schuldverschreibungen außer bei der Deutschen Bundesbank oder bei einem Notar auch bei der Bayerischen Landesbank Girozentrale hinterlegen.

Sechster Abschnitt

Öffentliche Sparkassen

Art. 31

Spareinlagen

Bei einer öffentlichen Sparkasse können Minderjährige und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Spareinlagen machen.

Art. 32

Legitimationswirkung der Sparurkunde

Ist eine öffentliche Sparkasse nach ihrer Satzung bei der Zahlung eines Guthabens an den Inhaber der Sparurkunde nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen, so ist sie, sofern nicht in der Urkunde eine abweichende Bestimmung getroffen ist, ohne weitere Prüfung zu der Annahme berechtigt, daß der Inhaber das Guthaben rechtswirksam kündigen und einziehen kann.

Art. 33

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

¹Die Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Sparurkunde einer öffentlichen Sparkasse kann auch bei der Sparkasse beantragt werden. ²Für das bei der Kraftloserklärung zu beobachtende Verfahren gelten die Vorschriften der Art. 34 bis 42.

Art. 34

Inhalt des Antrags, Glaubhaftmachung

¹Der Antragsteller hat den Verlust der Urkunde und die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft zu machen. ²Über die Wahrheit seiner Angaben kann ihm eine Versicherung an Eides Statt abgenommen werden.

Art. 35

Anordnung des Aufgebots

Die Sparkasse erläßt ein Aufgebot und ordnet, wenn die Urkunde abhanden gekommen ist, die Sperre des Guthabens an.

Art. 36

Inhalt des Aufgebots, Anmeldefrist

(1) Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Antragstellers und der Urkunde;
2. die Aufforderung an den Inhaber der Urkunde, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werde.

(2) Die Bezeichnung der Urkunde soll die Angabe enthalten, für wen die Urkunde bei der ersten Einzahlung ausgestellt worden ist.

Art. 37

Bekanntmachung des Aufgebots

(1) Das Aufgebot ist durch Aushang bei der Sparkasse und durch einmalige Einrückung eines Auszugs in das für die Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) Die Sparkasse kann die einmalige Einrückung in ein weiteres Blatt oder die einmalige Wiederholung der Einrückung in das in Absatz 1 bestimmte Blatt anordnen.

Art. 38

Anmeldung der Rechte

(1) ¹Meldet der Inhaber der Urkunde seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat die Sparkasse den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht der Urkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. ²Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zu deren Vorlegung ein Termin zu bestimmen.

(2) Die Sperre des Guthabens darf erst aufgehoben werden, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des Absatzes 1 gestattet worden ist.

Art. 39

Kraftloserklärung

(1) ¹Wird die Urkunde nicht vorgelegt, so ist sie durch die Sparkasse für kraftlos zu erklären. ²Vor der Kraftloserklärung kann dem Antragsteller über die Wahrheit einer von ihm aufgestellten Behauptung eine Versicherung an Eides Statt abgenommen werden.

(2) Die Kraftloserklärung ist durch Aushang bei der Sparkasse und durch einmalige Einrückung des wesentlichen Inhalts in das in Art. 37 Abs. 1 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen.

Art. 40

Ausstellung einer neuen Urkunde

Anstelle der für kraftlos erklärten Urkunde erhält der Antragsteller eine neue Urkunde.

Art. 41

Rechtsbehelfe

(1) ¹Die Kraftloserklärung kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 der Zivilprozeßordnung angefochten werden. ²Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat.

(2) Das auf die Anfechtungsklage ergangene Urteil ist, soweit es die Kraftloserklärung aufhebt, nach Eintritt der Rechtskraft in der in Art. 39 Abs. 2 für die Kraftloserklärung vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen.

Art. 42

Kosten

¹Das Aufgebotsverfahren ist gebührenfrei. ²Die Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

Siebenter Abschnitt**Nachbarrecht****Art. 43
Fensterrecht**

(1) ¹Sind Fenster weniger als 0,60 m von der Grenze eines Nachbargrundstücks entfernt, auf dem Gebäude errichtet sind oder das als Hofraum oder Hausgarten dient, so müssen sie auf Verlangen des Eigentümers dieses Grundstücks so eingerichtet werden, daß bis zur Höhe von 1,80 m über dem hinter ihnen befindlichen Boden weder das Öffnen noch das Durchblicken möglich ist. ²Die Entfernung wird von dem Fuß der Wand, in der sich das Fenster befindet, unterhalb der zunächst an der Grenze befindlichen Außenkante der Fensteröffnung ab gemessen.

(2) Den Fenstern stehen Lichtöffnungen jeder Art gleich.

**Art. 44
Balkone und ähnliche Anlagen**

¹Balkone, Erker, Galerien und ähnliche Anlagen, die weniger als 0,60 m von der Grenze eines Nachbargrundstücks abstehen, auf dem Gebäude errichtet sind oder das als Hofraum oder Hausgarten dient, müssen auf der dem Nachbargrundstück zugekehrten Seite auf Verlangen des Nachbarn mit einem der Vorschrift des Art. 43 entsprechenden Abschluß versehen werden. ²Der Abstand wird bei vorspringenden Anlagen von dem zunächst an der Grenze befindlichen Vorsprung ab, bei anderen Anlagen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 gemessen.

**Art. 45
Besondere Vorschriften für Fenster,
Balkone und ähnliche Anlagen**

(1) ¹Art. 43 und 44 gelten auch zugunsten von Grundstücken, die einer öffentlichen Eisenbahnanlage dienen. ²Die Fenster und andere Lichtöffnungen sowie der Abschluß der in Art. 44 bezeichneten Anlagen dürfen jedoch so eingerichtet werden, daß sie das Durchblicken gestatten.

(2) Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden, begonnenen oder baurechtlich genehmigten Anlagen der in Art. 43 und 44 bezeichneten Art sind die vor diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden, soweit sie eine geringere Beschränkung festgelegt haben als die Art. 43 und 44 sowie Absatz 1.

**Art. 46
Erhöhung einer Kommunmauer**

(1) Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigentümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigentümer des einen Grundstücks dem Eigentümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

(2) ¹Der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigentümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaus verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Teil des Aufbaus benutzt werden soll, für den entsprechenden Teil der Baukosten Ersatz geleistet wird. ²Ist der Bauwert geringer als der Betrag der Baukosten, so bestimmt sich der zu ersetzende Betrag nach dem Bauwert. ³Die Ersatzleistung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen. ⁴Solange die

Befugnis nach Satz 1 besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht.

(3) ¹Wird die Mauer zum Zweck der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung unternimmt. ²Der nach Absatz 2 von dem Eigentümer des anderen Grundstücks zu ersetzende Betrag erhöht sich um den entsprechenden Teil des Wertes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche. ³Verlangt der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Verstärkung angebracht worden ist, die Ersatzleistung, so ist er verpflichtet, dem Eigentümer des anderen Grundstücks das Eigentum an der zu der Mauer verwendeten Grundfläche seines Grundstücks soweit zu übertragen, daß die neue Grenzlinie durch die Mitte der verstärkten Mauer geht; die Vorschriften über den Kauf sind anzuwenden.

(4) ¹Die Befugnis nach Absatz 2 Satz 1 erlischt durch Verzicht des Berechtigten. ²Der Verzicht ist gegenüber dem Eigentümer des Nachbargrundstücks zu erklären. ³Ist das Grundstück des Berechtigten mit dem Recht eines Dritten belastet, so gilt § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. ⁴Im Fall der Belastung mit einer Reallast, einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld ist der Verzicht dem Dritten gegenüber wirksam, wenn er erklärt wurde, bevor das Grundstück zugunsten des Dritten in Beschlag genommen worden ist.

**Art. 47
Grenzabstand von Pflanzen**

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

(2) ¹Zugunsten eines Waldgrundstücks kann nur die Einhaltung eines Abstands von 0,50 m verlangt werden. ²Das gleiche gilt, wenn Wein oder Hopfen auf einem Grundstück angebaut wird, in dessen Lage dieser Anbau nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist.

**Art. 48
Grenzabstand bei landwirtschaftlichen
Grundstücken**

(1) Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.

(2) Die Einhaltung des in Absatz 1 bestimmten Abstandes kann nur verlangt werden, wenn das Grundstück die bezeichnete wirtschaftliche Bestimmung schon zu der Zeit gehabt hat, zu der die Bäume die Höhe von 2 m überschritten haben.

**Art. 49
Messung des Grenzabstands**

Der Abstand nach Art. 47 und 48 wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe, bei Hopfenstöcken von der Hopfenstange oder dem Steigdraht ab gemessen.

Art. 50

Ausnahmen vom Grenzabstand

(1) ¹Art. 47 und 48 sind nicht auf Gewächse anzuwenden, die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedung befinden und diese nicht oder nicht erheblich überragen. ²Sie gelten ferner nicht für Bepflanzungen, die längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platz gehalten werden, sowie für Bepflanzungen, die zum Uferschutz, zum Schutz von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutz einer Eisenbahn dienen.

(2) Art. 48 Abs. 1 gilt auch nicht für Stein- und Kernobstbäume sowie Bäume, die sich in einem Hofraum oder einem Hausgarten befinden.

(3) ¹Im Fall einer Aufforstung kann die Einhaltung des in Art. 48 Abs. 1 bestimmten Abstandes nicht verlangt werden, wenn die Aufforstung nach der Lage des aufzuforstenden Grundstücks der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entspricht. ²Im übrigen bleiben die besonderen Vorschriften über den Grenzabstand bei der Erstaufforstung unberührt.

Art. 51

Ältere Gewächse und Waldungen

(1) Für die bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen Bäume, Sträucher und Hecken sind die vor diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden, soweit sie das Halten der Gewächse in einer geringeren als der nach Art. 47 bis 50 einzuhaltenden Entfernung von der Grenze des Nachbargrundstücks gestatten.

(2) ¹Bei einem Grundstück, das bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden war, gilt bis zur ersten Verjüngung des Waldes nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das gleiche auch für neue Bäume und Sträucher. ²Auch nach der Verjüngung ist Art. 48 nicht anzuwenden.

(3) Der Eigentümer eines Waldgrundstücks ist verpflichtet, die Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, das bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden war, sowie die von einem solchen Grundstück herüberragenden Zweige bis zur ersten Verjüngung des Waldes auf dem Nachbargrundstück nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dulden.

(4) ¹Dem Eigentümer eines anderen Grundstücks obliegt die Duldungspflicht nach Absatz 3 nur gegenüber den herüberragenden Zweigen, soweit diese mindestens 5 m vom Boden entfernt sind; die Entfernung wird bis zu den unteren Spitzen der Zweige gemessen. ²Herüberragende Zweige, die weniger als 5 m vom Boden entfernt sind, müssen auf der westlichen, nordwestlichen, südwestlichen und südlichen Seite des mit Wald bestandenem Grundstücks geduldet werden, wenn durch ihre Beseitigung der Fortbestand eines zum Schutz des Waldes erforderlichen Baumes oder Strauches gefährdet oder die Ertragsfähigkeit des Waldbodens infolge des Eindringens von Wind und Sonne beeinträchtigt werden würde.

Art. 52

Verjährung der nachbarrechtlichen Ansprüche

(1) ¹Die sich aus Art. 43 bis 45 und Art. 46 Abs. 1 ergebenden Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung. ²Der Anspruch auf Beseitigung eines die Art. 47 bis 50 und Art. 51 Abs. 1 und 2 verletzenden Zustandes verjährt in fünf Jahren. ³Die Verjährung beginnt mit dem

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verletzung erkennbar wird.

(2) Sind Ansprüche nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 verjährt und werden die Gewächse durch neue ersetzt, so kann hinsichtlich der neuen Gewächse die Einhaltung des in Art. 47 bis 50 und 51 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Abstandes verlangt werden.

Art. 53

Erlöschen von Anwenderechten

(1) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach örtlichem Herkommen bestehende Befugnis, bei der Bestellung landwirtschaftlicher Grundstücke die Grenze eines Nachbargrundstücks zu überschreiten (Anwenderecht), erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der letzten Ausübung oder durch Verzicht.

(2) ¹Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 202 bis 207, 209 bis 212, 216, 217, 219 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. ²Ein Verzicht muß in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden; im übrigen gilt Art. 46 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

Art. 54

Ausschluß von privatrechtlichen Ansprüchen bei Verkehrsunternehmen

§ 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt für Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Unternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, entsprechend.

Achter Abschnitt

Buchungsfreie Grundstücke und altrechtliche Grunddienstbarkeiten

Art. 55

Übertragung des Eigentums an buchungsfreien Grundstücken

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers darüber, daß das Eigentum übergehen soll, und die öffentliche Beurkundung der Erklärungen der beiden Teile erforderlich.

(2) Die Übertragung des Eigentums unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

Art. 56

Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken

(1) ¹Zur Begründung einer Dienstbarkeit an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Bestellers und des Erwerbers darüber, daß das Grundstück mit der Dienstbarkeit belastet werden soll, erforderlich. ²Die Erklärung des Bestellers muß in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

(2) ¹Zur Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstück der in Absatz 1 bezeichneten Art ist die Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Eigentümer erforderlich, daß er die Dienstbarkeit aufhebe; die Erklärung muß in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. ²§ 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) ¹Eine Dienstbarkeit an einem Grundstück der in Absatz 1 bezeichneten Art erlischt mit dem Ablauf von

zehn Jahren nach der letzten Ausübung. ²Hat eine Ausübung nicht stattgefunden, so beginnt die zehnjährige Frist mit dem Zeitpunkt, von dem an die Ausübung zulässig war. ³Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 202 bis 207, 209 bis 212, 216, 217, 219, 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. ⁴Der Ablauf der Frist wird nicht dadurch gehemmt, daß die Dienstbarkeit nur zeitweise ausgeübt werden kann. ⁵Die Frist endet jedoch in diesem Fall nicht, bevor die Zeit, zu der die Ausübung zulässig war, zum zweiten Mal eingetreten und seit dem zweiten Eintritt ein Jahr verstrichen ist.

Art. 57

Aufhebung und Erlöschen altrechtlicher Grunddienstbarkeiten

(1) Für die Aufhebung und das Erlöschen von Grunddienstbarkeiten, die nach den vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Vorschriften entstanden und nicht im Grundbuch eingetragen sind, gilt Art. 56 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Grunddienstbarkeit erlischt auch, wenn sie sich mit dem Eigentum an dem belasteten Grundstück vereinigt.

Art. 58

Ausschluß des Berechtigten bei altrechtlichen Grunddienstbarkeiten

(1) Ist der Eigentümer über das Bestehen einer Grunddienstbarkeit im Ungewissen, so kann der Berechtigte mit seinem Recht im Weg des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden.

(2) Das Aufgebot erstreckt sich nicht auf Grunddienstbarkeiten, mit denen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, solange die Anlage besteht.

Art. 59

Aufgebotsverfahren

(1) Für das Aufgebotsverfahren gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

(2) ¹Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt. ²Antragsberechtigt ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

(3) Der Antragsteller hat die ihm bekannten Grunddienstbarkeiten anzugeben und einen beglaubigten Plan seines Grundstücks vorzulegen, aus dem die angrenzenden Grundstücke ersichtlich sind.

(4) ¹Das Aufgebot wird öffentlich bekanntgemacht durch Anheften an die Gerichtstafel, durch einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt sowie durch Anheften an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle der Gemeinde, in deren Bezirk das belastete Grundstück liegt. ²Das Aufgebot soll denjenigen, die im Grundbuch als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke eingetragen sind, und den Erben eines eingetragenen Eigentümers, sofern sie dem Gericht bekannt sind, von Amts wegen zugestellt werden. ³Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

(5) ¹Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der Einrückung in das in Absatz 4 bezeichnete Blatt. ²In dem Aufgebot ist den Berechtigten, die sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß ihre Grunddienstbarkeiten erlöschen, sofern diese nicht dem Antragsteller bekannt sind.

(6) Eine öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils findet nicht statt.

Art. 60

Erneutes Aufgebotsverfahren

Wird hinsichtlich eines Grundstücks, für das ein Ausschlußurteil ergangen ist, von einem anderen Antragsberechtigten neuerdings das Aufgebot beantragt, so gelten die in dem früheren Verfahren von dem Antragsteller angegebenen oder von dem Berechtigten angemeldeten Grunddienstbarkeiten als dem Antragsteller bekannt.

Neunter Abschnitt

Sonstige sachenrechtliche Vorschriften

Art. 61

Fundbehörden und fundrechtliches Verfahren

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne von § 965 Abs. 2 Satz 1, § 966 Abs. 2 Satz 2, §§ 967, 973 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, § 974 Satz 1, §§ 975, 976 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestimmen und das Verfahren der Fundbehörden bei der Behandlung der Fundsachen näher zu regeln.

Art. 62

Stockwerkseigentum

¹Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stockwerkseigentum gilt als Miteigentum an dem Grundstück mit der Maßgabe, daß jedem Miteigentümer die ausschließliche und dauernde Benutzung der Teile des Gebäudes zusteht, die ihm oder seinem Rechtsvorgänger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehörten, und daß er die Kosten für ihre Unterhaltung zu tragen hat. ²Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft ist ausgeschlossen. ³Für die Benutzungsrechte der Miteigentümer gilt § 1010 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Art. 63

Ablösung einer Reallast

¹Ist vereinbart, daß der Eigentümer einer Reallast durch Zahlung eines bestimmten Betrages ablösen kann, gilt § 1202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. ²Haftet der Eigentümer für die während der Dauer seines Eigentums fälligen Leistungen auch persönlich, so erstreckt sich im Fall der Kündigung die persönliche Haftung auf die Ablösungssumme.

Art. 64

Ablösungssumme bei subjektiv-dinglichen Rechten

¹Bei der Ablösung eines Rechts, das dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zusteht, sind, wenn das Grundstück des Berechtigten mit Rechten Dritter belastet ist, auf die Ablösungssumme, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die im Falle der Enteignung für die Entschädigung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Art. 65

Bekanntmachung der Satzung einer Kreditanstalt

¹Für die Bekanntmachung der Satzung einer Kreditanstalt nach § 1115 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zuständig. ²Die Bekanntmachung soll im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Art. 66
Lösungsanspruch der öffentlichen
Pfandleihanstalten

¹Erwirbt eine öffentliche Pfandleihanstalt nach § 935 Abs. 1, § 1207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kein Pfandrecht, so kann sie die Herausgabe der Sache an den Berechtigten bis zur Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens samt Zinsen verweigern. ²Gleiches gilt, wenn sie ein Pfandrecht nach § 935 Abs. 1, § 1208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur im Range nach dem Recht eines Dritten, mit dem die Sache belastet ist, erwirbt. ³§ 1003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Zehnter Abschnitt

**Familien- und erbrechtliche Vorschriften,
Vollziehung von Auflagen**

Art. 67
Anlegung von Mündelgeld

Für die Anlegung von Mündelgeld ist eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nur als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückswertes liegt.

Art. 68
Festsetzung des Ertragswerts
eines Landguts

¹Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswert eines Landguts festzusetzen ist, gilt als solcher, vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände, der achtzehnfache Betrag des jährlichen Reinertrags. ²Dieser ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Art. 69
Vollziehung von Auflagen

¹In den Fällen des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf die im öffentlichen Interesse liegende Vollziehung einer Auflage die Behörde zuständig, zu deren Wirkungskreis die Wahrung des Interesses gehört. ²Bezweckt die Auflage die Förderung von Interessen, die zum Wirkungskreis einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gehören, so ist diese zuständig.

Elfter Abschnitt
Öffentlich-rechtliche Ansprüche

Art. 70
Haftung des Grundstücks

(1) Für öffentliche Lasten eines Grundstücks haftet das Grundstück.

(2) ¹Die Haftung des Grundstücks für fällige wiederkehrende Leistungen erlischt mit dem Ablauf von zwei, für fällige einmalige Leistungen mit dem Ablauf von vier Jahren nach dem Eintritt des Zeitpunkts, von dem an die Leistung gefordert werden kann, sofern das Grundstück nicht vorher beschlagnahmt worden ist. ²Das Grundstück haftet jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, in dem die persönliche Schuld erlischt.

Art. 71
Erlöschen

(1) ¹Die auf eine Geldzahlung gerichteten öffentlich-rechtlichen Ansprüche

1. des Freistaates Bayern, einer bayerischen Gemeinde oder eines bayerischen Gemeindeverbandes

2. gegen den Freistaat Bayern, eine bayerische Gemeinde oder einen bayerischen Gemeindeverband

erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in drei Jahren. ²Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, jedoch nicht vor dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig wird. ³Soweit der Freistaat Bayern, eine bayerische Gemeinde oder ein bayerischer Gemeindeverband berechtigt ist, ist die Kenntnis der zuständigen Behörde erforderlich. ⁴Ohne Rücksicht auf die Kenntnis erlischt der Anspruch in dreißig Jahren von seiner Entstehung an.

(2) ¹Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sowie über die Geltendmachung von Sicherheiten sind entsprechend anzuwenden; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) ¹Das zur Befriedigung eines erloschenen Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis des Erlöschens bewirkt worden ist. ²Das gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten.

(4) Das Erlöschen schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn der erloschene Anspruch zu der Zeit, zu der er gegen einen anderen Anspruch aufgerechnet werden konnte, noch nicht erloschen war.

Zweiter Teil

**Ausführung handelsrechtlicher
Vorschriften**

Art. 72
Benachbarte Gemeinden

Für die in § 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Bestimmung, daß benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne der Vorschriften des § 30 des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind, ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

Art. 73
Ermächtigung zur Ausstellung
von Lagerscheinen

Für die Erteilung der in § 363 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

Art. 74
Auflösung von Genossenschaften und
Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Für die Auflösung einer Genossenschaft nach § 81 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und einer Gesellschaft nach § 62 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Dritter Teil

Übergangs-, Änderungs- und Schlußvorschriften

Art. 75

Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften des Landesrechts auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert oder ersetzt werden, treten an deren Stelle die geänderten oder ersetzenden Vorschriften.

Art. 76

Aufhebung von Ehehaftverhältnissen

(1) ¹Ehehaftverhältnisse im Sinn des Art. 1 des Gesetzes, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftverhältnisse betreffend, vom 23. Februar 1868 (BayBS III S. 117) werden aufgehoben. ²Den Beteiligten stehen Ersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Absätze zu.

(2) ¹Der Ersatzanspruch für die Aufhebung eines Ehehaftverhältnisses beträgt das Zwanzigfache des Unterschiedsbetrages eines Jahres zwischen den Rechnissen und Gegenleistungen. ²Der Ersatzanspruch wird auf Antrag durch die Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. ³Diese soll zunächst auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, so schätzt sie nach Feststellung der Rechnisse und Gegenleistungen deren Wert und bestimmt die Höhe des Ersatzanspruches. ⁵Rechnisse und Gegenleistungen, die seit 20 Jahren nicht mehr erbracht worden sind, werden bei der Schätzung nicht berücksichtigt. ⁶Soweit bisher für die Verbindlichkeiten aus einem Ehehaftverhältnis ein Grundstück haftete, ist Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftverhältnisse betreffend, sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Das Verfahren vor der Kreisverwaltungsbehörde ist kostenfrei. ²Gegen ihre Entscheidung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben. ³Art. 45 des Bayerischen Gesetzes für die entschädigungspflichtige Enteignung gilt entsprechend.

(4) Ersatzansprüche nach Absatz 1 Satz 2 erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1987, soweit ihre Festsetzung nicht vorher nach Absatz 2 beantragt wurde.

(5) ¹War das Ehehaftverhältnis mit Rechten Dritter belastet, so haben die Dritten, soweit ihre Rechte beeinträchtigt werden, an dem Anspruch auf die Ablösungssumme diejenigen Rechte, die ihnen im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung an dem Erlös zustehen. ²§ 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. ³Erhebt ein berechtigter Dritter innerhalb der in § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Ersatzsumme an den Ersatzberechtigten, so gelten die Art. 35, 36 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung entsprechend.

(6) Auf die Ablösung eines Ehehaftverhältnisses, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wurde, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Art. 77

Sonstige Übergangsvorschriften

(1) Rechtssätze aus der Zeit vor Erlass der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 bleiben nur insoweit in Geltung, als sie in Art. 74, 80 Abs. 2, Art. 132, 133 des

Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorbehalten sind.

(2) Eine zu der Zeit, zu der das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Hypothek, die zur Sicherung künftiger Ansprüche auf Zinsen, Kosten und andere Nebenleistungen neben der Hypothek für die Hauptforderung bestellt worden ist, erlischt, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

(3) Für Leistungen im Sinne des Art. 70, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, ist Art. 122 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.

(4) ¹Für Güterstände und fortgesetzte Gütergemeinschaften, die auf das vor dem 1. Januar 1900 geltende Recht zurückgehen, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. ²Dies gilt auch, soweit diese Gesetze für einen Güterstand oder eine fortgesetzte Gütergemeinschaft besondere erbrechtliche Regelungen vorsehen.

(5) ¹Eine Geldanlage, die nach dem in den vormals coburgischen Landesteilen geltenden Recht als mündelsicher anzusehen war, ist auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu einer Änderung der Anlage als mündelsicher anzusehen. ²Die teilweise Rückzahlung eines Darlehens gilt nicht als Änderung der Anlage im Sinn dieser Bestimmung.

(6) Wenn die Satzungen einer öffentlichen Anstalt vorsehen, daß dieser beim Eintritt des Erbfalls das Recht an den eingebrachten Sachen von Personen zufällt, die bis zu ihrem Tod unentgeltlich in der Anstalt gepflegt worden sind, sind die Art. 101, 102 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 noch insoweit anzuwenden, als die Personen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Anstalt aufgenommen worden sind.

(7) Soweit keine innerkirchlichen Regelungen bestehen, bleibt Art. 12 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 bei Ansprüchen der Geistlichen auf Gehalt oder Pension bis 31. Dezember 1985 anwendbar.

Art. 78

Aufrechterhaltung eingetretener Rechtswirkungen

Die Aufhebung oder Änderung von Rechtsvorschriften durch dieses Gesetz läßt die eingetretenen Rechtswirkungen unberührt.

Art. 79

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrens- gesetzen des Bundes

Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188) erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für die grundbuchmäßige Behandlung des Bergwerkseigentums gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entsprechend. ²Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Berggrundbuchs zu erlassen.“

Art. 80

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) ¹Art. 79 dieses Gesetzes tritt am 1. September 1982 in Kraft. ²Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben

1. das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl I S. 553);
2. das Gesetz, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betreffend, vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 101);
3. die Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1899 (BayBS III S. 112);
4. die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes vom 11. April 1923 über die weitere Änderung des Art. 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. April 1923 (BayBS III S. 130);
5. das Gesetz, die Überleitung von Hypotheken betreffend, vom 15. Mai 1906 (BayBS III S. 130);
6. Art. 27 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188);
7. das Gesetz, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftverhältnisse betreffend, vom 23. Februar 1868 (BayBS III S. 117);
8. die Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend, vom 23. Juli 1898 (BayBS III S. 126);
9. die Verordnung, den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen, nach dem badischen Landrechte zu beurteilenden Ehen betreffend, vom 28. September 1903 (BayBS III S. 116);
10. die Bekanntmachungen, die Anlegung von Mündelgeld in Wertpapieren der bayerischen Kreditanstalten betreffend, vom 9. September 1899 (BayBS III S. 113);
11. das Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschafts-

genossenschaften betreffend, vom 28. November 1889 (BayBS IV S. 3);

12. die Verordnung, den Vollzug des § 161 des Reichsgesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 betreffend, vom 24. Juli 1889 (BayBS III S. 142);
13. das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 22. Mai 1892 (BayBS IV S. 3);
14. die Vorschriften des in den vormals coburgischen Landesteilen geltenden coburgischen Rechts, die diesem Gesetz entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere
 - a) das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. November 1899 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1302), in Coburg zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1918 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 17),
 - b) die Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze, vom 28. Dezember 1899 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1313),
 - c) das Gesetz, betreffend das Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, vom 23. Oktober 1899 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1297),
 - d) die Ministerialverordnung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld, vom 28. Dezember 1899 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1313), geändert durch Nachtrag vom 2. März 1908 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 8).

München, den 20. September 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef S t r a u ß

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Kurzschrift und zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Vom 20. September 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Bayerische Landesamt für Kurzschrift vom 6. April 1950 (BayBS II S. 625), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1960 (GVBl S. 61) wird aufgehoben.

§ 2

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 831 ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Art. 125 erhält folgende Fassung:

„1. Beamte des Landtags und des Senats“

2. Art. 125 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Beamten des Landtags und des Senats sind Beamte des Staates. Die Beamten des Landtags werden vom Präsidium des Landtags, die Beamten des Senats vom Präsidium des Senats ernannt. Zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten des Landtags ist die Zustimmung des Ältestenrats, zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten des Senats die des Hauptausschusses des Senats erforderlich.“

(2) Oberste Dienstbehörde der Beamten des Landtags ist das Präsidium des Landtags, oberste Dienstbehörde der Beamten des Senats ist das Präsidium des Senats. Der Präsident des Landtags übt die Dienstaufsicht über die Beamten des Landtags, der Präsident des Senats über die des Senats aus. Auf Verlangen des Senats ist das Landtagsamt verpflichtet, die Niederschriften über die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse zu fertigen.“

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

München, den 20. September 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

Vom 20. September 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Forstrechte (FoRG) vom 3. April 1958 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), wird wie folgt geändert:

Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausübung von Brennholzrechten im Staatswald

(1) Zur Nutzung von Brennholz Berechtigte, deren Rechte auf Grundstücken lasten, die sich ausschließlich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden, können verlangen, daß ihnen Rechtsbezüge, die nach dem Rechtstitel vom Verpflichteten zu liefern sind, auf eine Zeitdauer von jeweils 5 Jahren zur Selbstgewinnung zugewiesen werden. In diesem Fall ist ein angemessener Ersatz für die dem Staat entstehenden Verwaltungskosten in Form pauschalierter Beträge zu leisten.

(2) Das Verlangen kann für die obengenannte Zeitdauer von 5 Jahren nicht widerrufen werden.

(3) Lauten die Bezüge in den Fällen des Absatzes 1 auf bestimmte Holzsorten und fallen bei der Selbstgewinnung auch andere Holzsorten an, so hat sich der Berechtigte auf seine Bezüge auch andere Holzsorten im Verhältnis ihres Wertes zum Wert der rechtstitelgemäßen Bezüge anrechnen zu lassen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Bezüge, für die der Berechtigte den vollen Marktpreis zu entrichten hat.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 5 bis 7 entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 20. September 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Jugendamtsgesetzes

Vom 20. September 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften – Jugendamtsgesetz (JAG) – vom 23. Juli 1965 (GVBl S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1981 (GVBl S. 85) wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Richtlinien für die Auswahl und Ausbildung der in der Verwaltung des Jugendamts tätigen Fachkräfte und allgemeine Voraussetzungen für die Eignung (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt) werden als Empfehlungen von den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern festgelegt.“

2. Es wird folgender Art. 26a eingefügt:

„Art. 26a Abgrenzung von Erziehungshilfe und Behindertenhilfe

Steht nicht fest, ob eine Maßnahme als Eingliederungshilfe für Behinderte (§ 39 BSHG) oder als Erziehungshilfe zu gewähren ist, so hat, bis dies geklärt ist, das Jugendamt einzutreten. Es teilt dies dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe alsbald mit. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des Jugendamts die aufgewendeten Kosten zu erstatten, sobald seine Zuständigkeit feststeht. § 111 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und § 113 des Bundessozialhilfegesetzes gelten entsprechend.“

3. In Art. 28 Abs. 2 werden die Worte „vom Landesjugendamt“ durch die Worte „von der Regierung“ ersetzt.

4. In Art. 29 Satz 1 werden die Worte „des Landesjugendamts“ durch die Worte „der Regierung“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 20. September 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 20. September 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1976 (GVBl S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 438), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die überörtlichen Träger sind außer für die Aufgaben nach § 100 des Bundessozialhilfegesetzes sachlich auch zuständig

a) für alle Hilfen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen und in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gewährt werden,

b) für alle Hilfen an

1. Ausländer im Sinne des Ausländergesetzes,
2. Aussiedler im Sinne des Bundesvertriebenen- und Zuwanderer aus den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz genannten Gebieten in staatlichen Lagern oder lagerähnlichen Wohnheimen bis zur dauernden Unterbringung in einer Wohnung; die Zuständigkeit bleibt bestehen, bis eine Verpflichtung zur Kostenersatzung nach § 103 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes enden würde.

(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 Buchst. a erstreckt sich auf alle Leistungen an den Hilfeempfänger, für welche die Voraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gleichzeitig vorliegen, und auf die Hilfe nach § 15 des Bundessozialhilfegesetzes; dies gilt nicht, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird.“

2. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die überörtlichen Träger können durch Verordnung bestimmen, daß die örtlichen Träger folgende den überörtlichen Trägern obliegende Aufgaben durchführen und dabei entscheiden:

1. Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen im Sinne des § 103 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes mit Ausnahme der Hilfe in Pflegeabteilungen,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 36 des Bundessozialhilfegesetzes,

3. Krankenhilfe nach § 37 des Bundessozialhilfegesetzes mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

4. Hilfe nach § 37a und Hilfe nach § 38 des Bundessozialhilfegesetzes,

5. Hilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

6. ambulant zu gewährende Heilbehandlung nach § 49 des Bundessozialhilfegesetzes,

7. Sonderleistungen nach § 56 Abs. 1 und § 56 Abs. 2 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes,

8. vorbeugende Hilfe nach § 57 des Bundessozialhilfegesetzes,

9. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe in Werkstätten für Behinderte und in Tag- oder Nachtkliniken,

10. Altenhilfe nach § 75 des Bundessozialhilfegesetzes,

11. ambulant zu gewährende Hilfe nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen,

12. Hilfe nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieses Gesetzes,

13. Hilfen, die nach § 100 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.

Für die Hilfen nach Nummern 1 bis 5 und 10 bis 12 sollen die überörtlichen Träger bestimmen, daß die örtlichen Träger sie durchführen und dabei entscheiden; das gilt auch für die nach Nummer 13 gleichzeitig zu gewährenden Hilfen.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Nach Art. 12 wird folgender neuer Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a Einrichtungen und Dienste

Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 93 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes obliegen für Einrichtungen der Altenhilfe den örtlichen Trägern, für ambulante psychiatrische Dienste und Einrichtungen den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe; im übrigen obliegen diese Verpflichtungen dem Träger der Sozialhilfe, der für die Hilfe sachlich zuständig ist.“

4. Art. 17 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständige Landesbehörden für die Festsetzung der Höhe des Taschengeldes nach § 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes sind die überörtlichen Träger.“

5. Art. 24 und 27 werden aufgehoben.

6. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Örtlich zuständig ist der Bezirk, in dessen Bereich der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat; unterhält ein Bezirk eine Einrichtung für alle Bezirke oder für mehrere Bezirke gemeinsam, so ist dieser Bezirk örtlich zuständig. Ist der Unterzubringende behördlich verwahrt, so ist für die Zuständigkeit der Verwahrungsort maßgebend; in diesem Fall ist auf das Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz auch der Bezirk zur Unterbringung verpflichtet, in dessen Bereich der Unterzubringende wohnt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Über die Verlegung in ein anderes psychiatrisches Krankenhaus oder in eine andere Entziehungsanstalt entscheidet der Bezirk, in dem die Unterbringung vollzogen wird. Soll die Verlegung in ein Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks. Die Vollstreckungsbehörde ist zu hören.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. Art. 30 und 33 Abs. 2 werden aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 20. September 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 21. September 1982

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. September 1982 (GVBl S. 817) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1976 (GVBl S. 455) in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201),
- b) das Gesetz über Regelungen im Sozialwesen vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 438) und
- c) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. September 1982 (GVBl S. 817).

München, den 21. September 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

I. V. Dr. Rosenbauer, Staatssekretär

Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1982

Teil I Träger der Sozialhilfe

Abschnitt 1 Örtliche Träger der Sozialhilfe

Art. 1

Örtliche Träger der Sozialhilfe

(1)¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise (§ 96 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes). ²Die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen Wirkungskreises. ³Die Träger sollen persönlich und fachlich geeignete Kräfte in ausreichender Zahl beschäftigen.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung anzuwenden.

Art. 2 Sozialhilfeausschuß

(1) ¹Bei dem örtlichen Träger ist ein Sozialhilfeausschuß als ständiger beschließender Ausschuß zu bilden. ²Er nimmt die grundsätzlichen und die allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr; die übrigen Geschäfte führt der Oberbürgermeister oder der Landrat.

(2) Dem Ausschuß gehören an

- a) als beschließende Mitglieder
 1. der Oberbürgermeister oder der Landrat oder der von diesen bestellte Vertreter als Vorsitzender,
 2. sechs bis zwölf Mitglieder des Gemeinderats oder des Kreistags,
- b) als beratende Mitglieder sozial erfahrene Personen, insbesondere Vertreter von
 1. Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
 2. in der kreisfreien Gemeinde oder im Landkreis wirkenden Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
 3. Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern,
- c) als Sachverständiger der Leiter des Gesundheitsamts oder der von ihm bestellte Vertreter.

(3) Die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b müssen nach dem Gemeindevahlgesetz oder dem Landkreiswahlgesetz wählbar sein; sie brauchen jedoch ihren Aufenthalt nicht im Bereich des örtlichen Trägers zu haben.

(4) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats oder des Kreistags bestimmt.

Art. 3 Berufung der Mitglieder des Sozialhilfeausschusses

(1) Die Mitglieder des Sozialhilfeausschusses nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2 und Buchst. b werden vom Gemeinderat oder Kreistag berufen.

(2) ¹Vor der Berufung der beratenden Mitglieder hat der Gemeinderat oder der Kreistag von den in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b genannten Stellen, soweit sie örtlich wirken, Vorschläge anzufordern. ²Bei der Berufung hat der Gemeinderat oder der Kreistag die genannten Stellen nach Umfang und Bedeutung ihres örtlichen sozialen Wirkens zu berücksichtigen.

Art. 4 Beschlüsse des Sozialhilfeausschusses

(1) Der Sozialhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der beschließenden Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und wenn mindestens zwei beratende Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Gemeinderat oder Kreistag genehmigt werden.

(3) In der Geschäftsordnung des Gemeinderats oder des Kreistags kann bestimmt werden, daß die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen des Sozialhilfeausschusses auch in anderen Angelegenheiten von der Genehmigung des Gemeinderats oder des Kreistags abhängt.

Abschnitt 2

Überörtliche Träger der Sozialhilfe

Art. 5 Überörtliche Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke; die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen Wirkungsbereiches. ²Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Aufsicht über die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe obliegt den Regierungen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Bezirksordnung anzuwenden.

Art. 6 Sozialhilfeausschuß

(1) ¹Beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist ein Sozialhilfeausschuß als ständiger beschließender Ausschuß zu bilden. ²Er nimmt die grundsätzlichen und die allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr.

(2) ¹Den Vorsitz im Sozialhilfeausschuß führt der Bezirkstagspräsident oder der von ihm bestellte Vertreter. ²Als Sachverständiger gehört dem Ausschuß ein von der Regierung bestimmter Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes an. ³Im übrigen gelten für den Sozialhilfeausschuß beim überörtlichen Träger Art. 2

Abs. 2 Buchst. a Nr. 2, Buchst. b, Abs. 3, Abs. 4 und die Art. 3 und 4 entsprechend.

(3) Der leitende Beamte der Sozialhilfeverwaltung muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt besitzen.

Art. 7 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die überörtlichen Träger sind außer für die Aufgaben nach § 100 des Bundessozialhilfegesetzes sachlich auch zuständig

a) für alle Hilfen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen und in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gewährt werden,

b) für alle Hilfen an

1. Ausländer im Sinne des Ausländergesetzes,

2. Aussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Zuwanderer aus den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz genannten Gebieten in staatlichen Lagern oder lagerähnlichen Wohnheimen bis zur dauernden Unterbringung in einer Wohnung; die Zuständigkeit bleibt bestehen, bis eine Verpflichtung zur Kostenerstattung nach § 103 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes enden würde.

(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 Buchst. a erstreckt sich auf alle Leistungen an den Hilfeempfänger, für welche die Voraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gleichzeitig vorliegen, und auf die Hilfe nach § 15 des Bundessozialhilfegesetzes; dies gilt nicht, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird.

Art. 8 Vorläufiges Eintreten des örtlichen Trägers

(1) ¹Steht nicht fest, ob ein überörtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, so hat, bis die sachliche Zuständigkeit geklärt ist, der nach § 97 des Bundessozialhilfegesetzes zuständige örtliche Träger einzutreten. ²Er teilt das dem überörtlichen Träger, zu dessen Bereich er gehört, alsbald mit. ³Der überörtliche Träger hat dem örtlichen Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten, sobald seine Zuständigkeit feststeht. ⁴§ 111 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und § 113 des Bundessozialhilfegesetzes gelten entsprechend.

(2) ¹Der örtliche Träger hat auch dann vorläufig einzutreten, wenn die Hilfe so dringlich ist, daß der überörtliche Träger sie nicht rechtzeitig leisten kann; er hat den überörtlichen Träger über seine Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. ²Geschieht das, so hat dieser dem örtlichen Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten. ³§ 111 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und § 113 des Bundessozialhilfegesetzes gelten entsprechend.

Abschnitt 3

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden und örtlicher Träger

Art. 9 Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Landkreise bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe er-

forderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) ¹Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder auf Antrag aller Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft durch Verordnung bestimmen, daß diese Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, durchführen und dabei entscheiden. ²Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner das zwingend erfordern.

(3) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde nach Absatz 2 ist auf deren Antrag aufzubeheben.

Art. 10

Heranziehung örtlicher Träger

(1) Die örtlichen Träger sind verpflichtet, auf Anfordern der überörtlichen Träger bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) ¹Die überörtlichen Träger können durch Verordnung bestimmen, daß die örtlichen Träger folgende den überörtlichen Trägern obliegende Aufgaben durchführen und dabei entscheiden:

1. Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen im Sinne des § 103 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes mit Ausnahme der Hilfe in Pflegeabteilungen,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 36 des Bundessozialhilfegesetzes,
3. Krankenhilfe nach § 37 des Bundessozialhilfegesetzes mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
4. Hilfe nach § 37 a und Hilfe nach § 38 des Bundessozialhilfegesetzes,
5. Hilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
6. ambulant zu gewährende Heilbehandlung nach § 49 des Bundessozialhilfegesetzes,
7. Sonderleistungen nach § 56 Abs. 1 und § 56 Abs. 2 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes,
8. vorbeugende Hilfe nach § 57 des Bundessozialhilfegesetzes,
9. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe in Werkstätten für Behinderte und in Tag- oder Nachtkliniken,
10. Altenhilfe nach § 75 des Bundessozialhilfegesetzes,
11. ambulant zu gewährende Hilfe nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen,
12. Hilfe nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieses Gesetzes,
13. Hilfen, die nach § 100 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.

²Für die Hilfen nach Nummern 1 bis 5 und 10 bis 12 sollen die überörtlichen Träger bestimmen, daß die örtlichen Träger sie durchführen und dabei entscheiden; das gilt auch für die nach Nummer 13 gleichzeitig zu gewährenden Hilfen.

(3) ¹Der örtliche Träger, der nach Absatz 2 Aufgaben durchführt, hat auch den Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz, Kostenersatz und Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen, den Übergang von Ansprüchen gegen Dritte zu bewirken und die Beträge einzuziehen. ²Er verfährt dabei nach den Grundsätzen, die für ihn selbst gelten.

(4) Für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 können die überörtlichen Träger Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner das zwingend erfordern.

Art. 11

Mitteilungspflicht

(1) ¹Wird bei einer kreisangehörigen Gemeinde, in der ein Hilfesuchender sich tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe bekannt oder ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, so ist die Gemeinde, soweit sie nicht selbst nach Art. 9 Abs. 2 die Aufgaben durchführt, verpflichtet, die genannten Voraussetzungen dem örtlichen Träger unverzüglich mitzuteilen oder ihm den Antrag unverzüglich zuzuleiten. ²Satz 1 gilt entsprechend zwischen dem örtlichen Träger und einer kreisangehörigen Gemeinde, die Aufgaben nach Art. 9 Abs. 2 durchführt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Träger der Sozialhilfe untereinander.

Abschnitt 4

Kosten der Sozialhilfe

Art. 12

Träger der Kosten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Sozialhilfemaßnahmen, die ihnen nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) ¹Werden Aufgaben nach Art. 9 Abs. 2 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ²Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) ¹Werden Aufgaben nach Art. 10 Abs. 2 von örtlichen Trägern durchgeführt, so hat der überörtliche Träger die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 12a

Einrichtungen und Dienste

Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 93 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes obliegen für Einrichtungen der Altenhilfe den örtlichen Trägern, für ambulante psychiatrische Dienste und Einrichtungen den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe; im übrigen obliegen diese Verpflichtungen dem Träger der Sozialhilfe, der für die Hilfe sachlich zuständig ist.

Art. 13
Beteiligung des Staates

(1) ¹Der Staat leistet einen Ausgleich zu den Aufwendungen, die den Bezirken als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe insgesamt erwachsen. ²Der Ausgleich richtet sich danach, wie hoch ein Bezirk, gemessen an der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete, mit Ausgaben für die Sozialhilfe unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen belastet ist. ³Derjenige Teil dieser Belastungen, der den Landesdurchschnitt übersteigt, wird vom Staat ersetzt. ⁴Darüber hinaus ersetzt der Staat nach Bestimmung des Staatshaushalts auch einen unter dem Landesdurchschnitt liegenden Teil der Belastungen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen, in denen insbesondere der Umfang der beim Ausgleich zu berücksichtigenden Ausgaben und Einnahmen und die Einzelheiten des Berechnungs- und Auszahlungsverfahrens näher bestimmt werden können.

(3) Der Staat beteiligt sich nach Bestimmung des Staatshaushalts an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Sozialhilfe.

(4) Der Staat unterstützt ferner nach Bestimmung des Staatshaushalts die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern bei ihren zentralen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes.

Teil II
Sonstige
Ausführungsbestimmungen

Art. 14
Zusammenarbeit der Träger
der Sozialhilfe
mit der freien Wohlfahrtspflege
(zu § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BSHG)

(1) ¹Die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. ²In den Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere wichtige Fragen der Sozialhilfe, die bei der Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege auftreten, beraten werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften sollen für das ganze Land (Landesarbeitsgemeinschaft), für die Bezirke als überörtliche Träger (Bezirksarbeitsgemeinschaft) und für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise als örtliche Träger (Kreisarbeitsgemeinschaft) gebildet werden.

(3) ¹Die Landesarbeitsgemeinschaft bildet sich aus Vertretern der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern. ²Die Bezirks- und Kreisarbeitsgemeinschaften bilden sich aus Vertretern der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, aus Vertretern der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

und aus beschließenden Mitgliedern des Sozialhilfeausschusses beim überörtlichen oder örtlichen Träger der Sozialhilfe. ³Den Arbeitsgemeinschaften können weitere Mitglieder angehören. ⁴Die Zahl der Vertreter der öffentlichen Sozialhilfe soll die Zahl der übrigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften nicht überschreiten.

Art. 15
Leistungsbescheid über Kostenbeitrag,
Aufwendungs- und Kostenersatz

(zu § 11 Abs. 2 und 3, §§ 29, 43, 58, 84, 85, 92a, 92c BSHG)

In einem Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, in dem regelmäßig wiederkehrende Leistungen als Kostenbeitrag, Aufwendungs- oder Kostenersatz gefordert werden, kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

Art. 16
Festsetzung der Regelsätze

(zu § 22 Abs. 3 BSHG)

¹Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung der Regelsätze sind die örtlichen Träger. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern Mindestbeträge; diese dürfen nicht unterschritten werden.

Art. 17
Festsetzung des Taschengeldes

(zu § 21 Abs. 3 BSHG)

¹Zuständige Landesbehörden für die Festsetzung der Höhe des Taschengeldes nach § 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes sind die überörtlichen Träger. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern Regelwerte für das Taschengeld bekannt. ³Die Höhe des Taschengeldes bemißt sich nach den für den Aufenthaltsort des Hilfeempfängers festgesetzten Sätzen.

Art. 18
Erhöhung der Einkommensgrenze

(zu § 79 Abs. 4 BSHG)

¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird, wenn es erforderlich ist, um eine gleichmäßige und ausreichende Hilfe zu gewährleisten. ²Die Befugnisse der Träger der Sozialhilfe nach § 79 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes bleiben unberührt.

Art. 19
Zuständigkeit für die Anmeldung
des Erstattungsanspruchs

(zu § 112 BSHG)

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anmeldung des Erstattungsanspruchs ist die Regierung.

Art. 20
Beteiligung sozial erfahrener Personen
(zu § 114 Abs. 2 BSHG)

¹Sozial erfahrene Personen, die nach § 114 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu beteiligen sind, beruft der Sozialhilfeausschuß. ²Ist für die Entscheidung über den Widerspruch ein Träger der Sozialhilfe zuständig, so hat er vor Erlaß des Widerspruchsbescheids mindestens zwei dieser Personen beratend zu beteiligen; es ist schriftlich festzustellen, daß das geschehen ist. ³Ist der Träger der Sozialhilfe nicht selbst für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig (Art. 119 Nr. 1 der Gemeindeordnung, Art. 105 Nr. 1 der Landkreisordnung), so sind diese sozial erfahrener Personen bei der Prüfung nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung beratend zu beteiligen; es ist schriftlich festzustellen, daß das geschehen ist.

Art. 21
Bestellung der Landesärzte
(zu § 126a BSHG)

Die Landesärzte werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern oder von der von diesen Ministerien bestimmten Behörde bestellt.

Art. 22
Tuberkulosehilfe
für Angehörige des
öffentlichen Dienstes

(1) § 127 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für die Ehegatten sowie für die nach § 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder beim Auslandskinderzuschlag zu berücksichtigenden Kinder der genannten Personen.

(2) ¹Zuständig für die Durchführung der Tuberkulosehilfe in den Verwaltungen und Betrieben des Staates ist das Staatsministerium der Finanzen. ²Es kann durch Rechtsverordnung diese Aufgaben nachgeordneten Behörden übertragen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Bestimmungen über eine Versicherung der Gemeinden, Gemeindeverbände, und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der sich nach Absatz 1 ergebenden Aufwendungen treffen.

Art. 23
Antrag auf Entmündigung wegen Verschwendung,
Trunksucht oder Rauschgiftsucht
(zu § 680 Abs. 5 ZPO)

Die Träger der Sozialhilfe können die Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht beantragen, wenn zu befürchten ist, daß dem zu Entmündigenden oder dessen Unterhaltsberechtigten Sozialhilfe gewährt werden muß.

Teil III
Aufgaben der Bezirke
außerhalb der Sozialhilfe

Art. 24
Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen
nach §§ 63, 64 StGB, § 126a StPO

(1) Die Bezirke haben auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung zu vollziehen.

(2) ¹Örtlich zuständig ist der Bezirk, in dessen Bereich der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat; unterhält ein Bezirk eine Einrichtung für alle Bezirke oder für mehrere Bezirke gemeinsam, so ist dieser Bezirk örtlich zuständig. ²Ist der Unterzubringende behördlich verwahrt, so ist für die Zuständigkeit der Verwahrungsort maßgebend; in diesem Fall ist auf das Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz auch der Bezirk zur Unterbringung verpflichtet, in dessen Bereich der Unterzubringende wohnt.

(3) ¹Über die Verlegung in ein anderes psychiatrisches Krankenhaus oder in eine andere Entziehungsanstalt entscheidet der Bezirk, in dem die Unterbringung vollzogen wird. ²Soll die Verlegung in ein Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks. ³Die Vollstreckungsbehörde ist zu hören.

(4) Die Kosten der Überführung in das Krankenhaus oder in die Anstalt und die Kosten der Unterbringung trägt der Staat.

Teil IV
Übergangs- und
Schlußbestimmungen

Art. 25
Vollzug von Vorschriften
der öffentlichen Fürsorge

(1) Soweit nicht durch Bundesrecht Besonderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug von Vorschriften der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Nr. 7 Grundgesetz) zuständigen Behörden zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

(2) Die Staatsregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 1 auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

Art. 26
Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 27
Inkrafttreten *)

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juni 1962, Art. 13 Abs. 1 und 2 jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 272). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Waldgesetzes für Bayern

Vom 25. August 1982

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern vom 10. August 1982 (GVBl S. 692) wird nachstehend der Wortlaut des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) vom 22. Oktober 1974 (GVBl. S. 551) in der vom 1. September 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern vom 24. Juli 1979 (GVBl S. 198),
- b) das Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern vom 10. August 1982 (GVBl S. 692).

München, den 25. August 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Gesetzeszweck, Begriffsbestimmungen

- Art. 1 Gesetzeszweck
- Art. 2 Wald
- Art. 3 Waldeigentümer, Waldbesitzer
- Art. 4 Weitere Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Schutz des Waldes

Abschnitt I

Sicherung der Waldfunktionen

- Art. 5 Grundsätze der forstlichen Fachplanung
- Art. 6 Waldfunktionspläne
- Art. 7 Sicherung der Funktionen des Waldes
- Art. 8 Waldverzeichnis, Waldinventur

Abschnitt II

Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

- Art. 9 Erhaltung des Waldes
- Art. 10 Schutzwald
- Art. 11 Bannwald
- Art. 12 Erholungswald
- Art. 13 Betreten des Waldes
- Art. 14 Bewirtschaftung des Waldes
- Art. 15 Wiederaufforstung
- Art. 16 Erstaufforstung
- Art. 17 Feuergefahr

Abschnitt III

Ergänzende Vorschriften über die Bewirtschaftung des Staats- und Körperschaftswaldes

- Art. 18 Staatswald
- Art. 19 Körperschaftswald

Dritter Teil

Förderung und Entschädigung

- Art. 20 Förderung
- Art. 21 Beihilfen für Waldbrandschäden
- Art. 22 Sonstige Beihilfen
- Art. 23 Ausgleichszahlungen
- Art. 24 Entschädigungen
- Art. 25 Bericht der Staatsregierung

Vierter Teil

Aufsicht, Organisation, Forstschutz

Abschnitt I

Aufsicht, Organisation

- Art. 26 Forstaufsicht
- Art. 27 Forstbehörden
- Art. 28 Aufgaben der Forstbehörden
- Art. 29 Durchführung der Forstaufsicht
- Art. 30 Berufsbezeichnungen
- Art. 31 Berufskleidung

Abschnitt II

Forstschutz

- Art. 32 Zuständigkeit für den Forstschutz
- Art. 33 Inhalt des Forstschutzes
- Art. 34 Zuständigkeit des Forstschutzbeauftragten
- Art. 35 Rechte und Pflichten des Forstschutzbeauftragten
- Art. 36 Bestätigung der Forstschutzbeauftragten

Fünfter Teil**Verfahrensvorschriften,
Ordnungswidrigkeiten**Abschnitt I**Verfahrensvorschriften**

- Art. 37 Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen
 Art. 38 Verfahren zur Erklärung von Wald zu Bannwald oder Erholungswald
 Art. 39 Zuständigkeit zum Erlaß von Verwaltungsakten
 Art. 40 Zuständigkeiten im Rechtsbereich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse
 Art. 41 Durchführung von Maßnahmen
 Art. 42 Antragstellung
 Art. 43 Verfahrensbeteiligung in besonderen Fällen
 Art. 44 Kostenfreiheit
 Art. 45 Verfahrensvorschriften für Forststraftaten und Forstordnungswidrigkeiten

Abschnitt II**Ordnungswidrigkeiten**

- Art. 46 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- Art. 47 Nationalparke und Naturschutzgebiete
 Art. 48 Belange der Landesverteidigung
 Art. 49 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften
 Art. 50 Änderung anderer Vorschriften
 Art. 51 Aufhebung anderer Gesetze
 Art. 52 Inkrafttreten

Erster Teil**Gesetzeszweck,
Begriffsbestimmungen****Art. 1****Gesetzeszweck**

¹Der Wald ist von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage. ²Er hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. ³Deshalb soll dieses Gesetz insbesondere dazu dienen:

1. die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren,
2. einen standortgemäßen Zustand des Waldes zu bewahren oder wieder herzustellen,
3. die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und zu stärken,
4. die Erzeugung von Holz und anderen Naturgütern durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu sichern und zu erhöhen,
5. die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungsmöglichkeit zu verbessern,
6. die Waldbesitzer in der Verfolgung dieser Ziele zu unterstützen und zu fördern,
7. einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.

**Art. 2
Wald**

(1) Wald (Forst) im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes wiederaufzuforstende Fläche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Bei Anwendung dieses Gesetzes stehen dem Wald gleich

1. Waldwege, Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Waldblößen und Waldlichtungen,
2. mit dem Wald räumlich zusammenhängende Pflanzgärten, Holzlagerplätze, Wildäsungsflächen und sonstige ihm dienende Flächen.

(3) Bei Anwendung der Art. 17, 32 bis 36, 45 und 46 dieses Gesetzes stehen dem Wald außerdem gleich Alpenlichtungen, Gewässer, Moore, Heide- und Ödflächen, die mit dem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen.

(4) In Feld und Flur gelegene Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, Baumschulen und Flächen, die mit Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, sowie mit Waldbäumen bestockte Flächen in Friedhöfen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 3**Waldeigentümer, Waldbesitzer**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Staatswald derjenige Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum ausschließlich des Freistaates Bayern, einer vom Freistaat Bayern verwalteten Stiftung, eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder des Bundes steht,
2. Körperschaftswald derjenige Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum ausschließlich von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Anstalten des öffentlichen Rechts und von öffentlichen Stiftungen steht, soweit sie der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen,
3. Privatwald derjenige Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

(2) Waldgrundstücke, die in den Betrieb einer Waldgenossenschaft des öffentlichen Rechts einbezogen sind, gelten als Körperschaftswald, auch wenn sie im Eigentum der Mitglieder stehen.

(3) Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern sie unmittelbare Besitzer des Waldes sind.

Art. 4**Weitere Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Walderzeugnisse:
Forstpflanzen, Bäume und Sträucher oder Teile davon sowie Samen von Bäumen, Nadelholzzapfen, Harz, Streu, Moos, Gras, Schilf, Farn- und Heilkräuter,
2. verhängte Waldorte:
Naturverjüngungen, Forstkulturen, Unterbaulflächen und in Verjüngung stehende Altholzbestände,
3. Nachtzeit:
die Zeit vom Ende der Abenddämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung.

Zweiter Teil

Schutz des Waldes

Abschnitt I

Sicherung der Waldfunktionen

Art. 5

Grundsätze der forstlichen Fachplanung

Für die forstliche Fachplanung gelten unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung insbesondere folgende Grundsätze:

1. Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen. Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, daß er seine jeweiligen Funktionen bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.
2. Die Funktionen der Wälder sind zu erfassen und zu werten. Geeignete Maßnahmen zur Erfüllung dieser Funktionen sollen geplant werden.
3. Sofern Vorrangfunktionen festgelegt werden, sollen auch Maßnahmen geplant werden, die der Erfüllung der übrigen Funktionen des Waldes dienen. Insbesondere ist unter Beachtung der anderen Funktionen stets eine nachhaltige, höchstmögliche Holzherzeugung in standortgemäßen Wäldern anzustreben.
4. Landwirtschaftliche Grenzertragsböden, Brachflächen oder Ödland sollen zur Aufforstung vorgesehen werden, wenn dies mit den Landschaftsrahmenplänen und den Agrarleitplänen (Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft) vereinbar ist.
5. Möglichkeiten zum Ausgleich der Nachteile ungünstiger Besitzstrukturen (geringe Grundstücksgröße, unweckmäßige Grundstücksausformung, Gemenelage) und zu ihrer Verbesserung sind aufzuzeigen.

Art. 6

Waldfunktionspläne

¹Unter Beachtung der Grundsätze des Art. 5 sind Waldfunktionspläne als forstliche Rahmenpläne aufzustellen. ²Sie bilden zusammen mit den Agrarleitplänen die Landnutzungsplanung. ³Die Waldfunktionspläne sind fachliche Pläne im Sinne des Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Art. 7

Sicherung der Funktionen des Waldes

¹Die staatlichen Behörden sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei allen Planungen und Vorhaben, die Wald betreffen, den in Art. 1 genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktionen des Waldes, zu berücksichtigen. ²Sie haben bei Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Waldes erwarten lassen, die zuständigen Forstbehörden rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine weitergehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

Art. 8

Waldverzeichnis, Waldinventur

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes ist
 1. ein Verzeichnis sämtlicher Wälder (Waldverzeichnis) aufzustellen,
 2. eine Waldinventur durchzuführen. Sie dient der Erfassung und Beobachtung des Waldzustands. Die Waldinventur darf sich nicht auf Einzelbetriebe beziehen.

(2) ¹Das Waldverzeichnis ist den tatsächlichen Veränderungen anzupassen. ²Die Waldinventur ist bei Bedarf zu wiederholen.

(3) ¹Die Staatsregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über Aufstellung, Inhalt und Führung des Waldverzeichnisses sowie über die Einsichtnahme in dieses Verzeichnis. ²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Waldinventur einschließlich der hierzu erforderlichen Befugnisse sowie der Auskunftspflicht der Waldbesitzer zu regeln.

Abschnitt II

Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

Art. 9

Erhaltung des Waldes

(1) ¹Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist.

(2) ¹Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis. ²Im Schutzwald (Art. 10) gilt als Rodung auch die Überführung von Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 in Flächen im Sinne des Art. 2 Abs. 2. ³Die Beseitigung von Wald, der auf natürliche Weise auf bisher anderweitig genutzten Flächen entstanden ist, gilt nicht als Rodung, solange und soweit der Bestand sich noch nicht geschlossen hat.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Absätzen 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 18 Abs. 3) handelt, unbeschadet des Absatzes 6,
2. der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

(5) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

(6) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen

1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind,
2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.

²Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

(7) Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.

(8) ¹Soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen auf Grund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2. ²In den Verfahren nach diesen Gesetzen sind die Absätze 4 bis 7 sinngemäß zu beachten.

Art. 10 Schutzwald

(1) Schutzwald ist Wald

1. in den Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge,
2. auf Standorten, die zur Verkarstung neigen oder stark erosionsgefährdet sind,
3. der dazu dient, Lawinen, Felsstürzen, Steinschlägen, Erdabrutschungen, Hochwassern, Überflutungen, Bodenverwehungen oder ähnlichen Gefahren vorzubeugen oder die Flußufer zu erhalten.

(2) Schutzwald ist ferner Wald, der benachbarte Waldbestände vor Sturmschäden schützt.

(3) ¹Für Schutzwald nach Absatz 1 werden innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen Schutzwaldverzeichnisse angelegt. ²Vor Anlegung des Schutzwaldverzeichnisses ist auf Antrag die Schutzwaldeigenschaft eines Waldes festzustellen. ³Antragsberechtigt sind außer dem Waldbesitzer auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachzuweisen vermögen.

(4) ¹Bestehen im Falle des Absatzes 2 Zweifel daran, ob ein Wald Schutzwald ist, ist dies auf Antrag oder von Amts wegen festzustellen. ²Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Staatsregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über Anlegung, Inhalt und Führung der Schutzwaldverzeichnisse sowie über die Einsichtnahme in diese Verzeichnisse.

Art. 11 Bannwald

(1) Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muß und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, soll durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden, soweit er in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen ist.

(2) Zu Bannwald kann durch Rechtsverordnung ferner Wald erklärt werden, der in besonderem Maße dem Schutz vor Immissionen dient.

Art. 12 Erholungswald

(1) Wald, der wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes als Erholungsgebiet ausgewiesen ist, kann durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden.

(2) ¹Zu Erholungswald ist vornehmlich Wald der Gebietskörperschaften zu erklären. ²Privatwald soll zum Erholungswald nur erklärt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt und ein geeigneter Wald im Eigentum von Gebietskörperschaften nicht zur Verfügung steht oder wenn es die Gemengelage mit solchem Wald erfordert.

(3) Dem Eigentümer des Waldes und dem Nutzungsberechtigten kann unter angemessener Beachtung ihrer wirtschaftlichen Belange auferlegt werden, die Errichtung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen oder die Beseitigung von störenden Anlagen und Einrichtungen durch einen Maßnahmenträger zu dulden.

Art. 13 Betreten des Waldes

Für die Ausübung des Betretungsrechts im Wald gelten die Vorschriften des V. Abschnittes des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Art. 14 Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren.

(2) ¹In Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 sowie in Erholungswäldern können zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion Handlungen, welche diese Funktionen des Waldes beeinträchtigen oder gefährden würden, untersagt werden. ²Die Eigentümer solcher Wälder und die Nutzungsberechtigten haben ferner die zur Sicherstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen notwendigen Maßnahmen zu dulden. ³In Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 und in denjenigen Erholungswäldern, die sich im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden, können ferner zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen vorgeschrieben werden. ⁴In Bannwäldern dürfen Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 bis 3 nicht angeordnet oder vorgeschrieben werden. ⁵Sind jedoch zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen bestimmte Wirtschaftsmaßnahmen erforderlich, so können diese demjenigen auferlegt werden, der die Immission verursacht. ⁶Der Waldbesitzer hat in diesem Falle solche Maßnahmen zu dulden.

(3) ¹Der Kahlhieb im Schutzwald bedarf der Erlaubnis. ²Als Kahlhieb gilt auch eine Hiebsmaßnahme, durch welche die Schutzfunktion oder der Waldbestand selbst gefährdet werden.

(4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus Absatz 5 nichts anderes ergibt.

(5) Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn und soweit

1. in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 die Schutzfunktion des Waldes wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet würde,

2. im Falle des Art. 10 Abs. 2 ein unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände zu befürchten ist,
3. dem Kahlhieb Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

Art. 15
Wiederaufforstung

(1) ¹Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflächen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. ²Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. ³Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die der in der Rodungserlaubnis festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind.

(3) Soweit die Wiederaufforstung von Flächen nach den Absätzen 1 und 2 wegen des benachbarten Bestandes zunächst keinen Erfolg verspricht, beginnt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 mit dem Wegfall des Hindergrundes.

Art. 16
Erstaufforstung

(1) ¹Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf der Erlaubnis. ²Dies gilt auch für die Anlage von Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

(3) Der bei der Erstaufforstung einzuhaltende Grenzabstand kann im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt werden.

(4) ¹Soweit in auf Gesetz beruhenden Plänen Flächen zur Aufforstung vorgesehen sind, bedarf die Erstaufforstung keiner Erlaubnis. ²In solchen Fällen ist der Abschluß der Aufforstung der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

(5) In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden.

(6) ¹Auf die Erstaufforstung von Flächen im Sinne des Absatzes 4 ist im Rahmen der Förderung der Forstwirtschaft hinzuwirken. ²Die Erstaufforstung solcher Flächen ist durch Zusammenlegung im Flurbereinigungsverfahren zu erleichtern. ³Soweit sich für Erstaufforstungen im Sinne des Absatzes 4 keine Träger finden, sollen der Freistaat Bayern oder sonstige Gebietskörperschaften die Flächen erwerben und aufforsten.

(7) Sind Grundstücke nach Absatz 1 ohne Erlaubnis oder einer Auflage zuwider aufgeforstet worden, kann die Beseitigung der Aufforstung angeordnet werden, wenn und soweit die Erlaubnis hätte versagt werden dürfen.

Art. 17
Feuergefahr

(1) ¹Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon

1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder
5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen will, bedarf der Erlaubnis. ²Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon dürfen nicht

1. offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
3. ein nach Absatz 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 gelten nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechtes.

(5) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

(6) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung Vorschriften unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 zu erlassen, mit denen die Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt werden, durch Verordnung allgemein unter bestimmten Auflagen unverwahrtes Feuer in bestimmten Bereichen zuzulassen.

Abschnitt III

**Ergänzende Vorschriften
über die Bewirtschaftung des Staats-
und Körperschaftswaldes**

Art. 18
Staatswald

(1) ¹Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße. ²Er ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. ³Die mit der Bewirtschaftung betrauten Behörden haben insbesondere standortgemäße, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. ⁴Sie haben ferner

1. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern und zu verbessern sowie bei allen Maßnah-

- men die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen,
2. die Holzherzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Holzvorräte zu halten, die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten und
 3. den Wald vor Schäden zu bewahren.

(2) ¹Entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und den Zielen der Wald funktionspläne nach Art. 6 kann in dem jeweils erforderlichen Ausmaß eine der in Absatz 1 genannten Aufgaben bevorzugt erfüllt werden. ²Die vom Freistaat Bayern verwalteten Stiftungen können bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder die sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Bedürfnisse angemessen berücksichtigen.

(3) ¹Im Staatswald, der im Alleineigentum des Freistaates Bayern steht, können natürliche oder naturnahe Wälder als Naturwaldreservate eingerichtet werden. ²Sie dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder. ³Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Forstschutzes und der Verkehrssicherung findet in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine sonstige Holzentnahme statt.

(4) ¹Die Vorschriften der Art. 9 bis 17 gelten auch für den Staatswald. ²Für den Wald im Alleineigentum des Freistaates Bayern gelten sie, soweit sich aus Absatz 5 nichts anderes ergibt.

(5) ¹Der Freistaat Bayern bedarf keiner Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3, Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1. ²Anordnungen nach Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 6 und Art. 41 unterbleiben. ³In den Fällen des Art. 14 Abs. 3 und des Art. 16 Abs. 1 sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke anzuhören. ⁴Werden von diesen Einwendungen erhoben und bleiben die Einwendungen unberücksichtigt, so entscheidet darüber die höhere Forstbehörde.

(6) Der Erlös aus der Veräußerung und aus sonstigen Verminderungen von Grundstockvermögen, das von der Staatsforstverwaltung verwaltet wird, ist dem Grundstock zuzuführen und soll bevorzugt für den Ankauf von Wald und anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen und für die Ablösung von Forstrechten verwendet werden.

Art. 19 Körperschaftswald

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sind über die für alle Waldbesitzer geltenden Vorschriften hinaus die Grundsätze des Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zu beachten. ²Besondere Bedürfnisse sind angemessen zu berücksichtigen. ³Satz 1 gilt nicht für Wald im Sinne des Art. 3 Abs. 2.

(2) ¹Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes muß auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein. ²Die Einhaltung der Forstwirtschaftspläne ist durch Jahresbetriebspläne und -nachweisungen sicherzustellen. ³Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden im Benehmen mit den Körperschaften (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2) von freiberuflich tätigen Sachverständigen im Auftrag der Forstbehörden oder von diesen selbst erstellt. ⁴Die Körperschaften haben für die Erstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten kein Entgelt zu entrichten; sie stellen jedoch das erforderliche Hilfspersonal für die Waldaufnahme.

(3) ¹Die Verwaltung des Körperschaftswaldes obliegt dem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter der Körperschaft. ²Mit der forstfachlichen Leitung (Betriebsleitung) können die Körperschaften die unteren Forstbehörden vertraglich betrauen. ³Wird die Forstbetriebsleitung den unteren Forstbehörden nicht übertragen, haben die Körperschaften einen fachkundigen Leiter, der die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden oder sich als Beamter des gehobenen Forstdienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst qualifiziert hat, anzustellen. ⁴Mehrere Körperschaften können gemeinsam einen Betriebsleiter anstellen. ⁵Dabei darf die zu betreuende Waldfläche nur so groß sein, daß eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben noch gewährleistet ist.

(4) ¹Die Betriebsleitung durch die unteren Forstbehörden ist unentgeltlich. ²Ist die Anstellung eines Betriebsleiters von der Größe oder der Aufgabenstellung des Waldes her gerechtfertigt, kann der Körperschaft ein Zuschuß bis zu 70 vom Hundert des Aufwandes für den Betriebsleiter gewährt werden.

(5) ¹Die Körperschaften haben für eine ordnungsgemäße Betriebsausführung die erforderlichen Revierleiter (gehobener oder mittlerer Forstdienst) anzustellen. ²Sie können die Übernahme der Betriebsausführung in Verbindung mit der Betriebsleitung mit den unteren Forstbehörden vertraglich vereinbaren. ³Absatz 4 gilt sinngemäß.

(6) ¹Die Körperschaften sind verpflichtet, in ihren Wäldern für den Forstschutz (Art. 32 bis 36) zu sorgen. ²Sie veranlassen, daß die mit dem Forstschutz beauftragten Personen, soweit diese nicht Polizeivollzugsbeamte oder Forstschutzbeauftragte kraft Amtes sind, nach Art. 36 bestätigt werden.

(7) Für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände gelten Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß Zuschüsse für die Anstellung eigenen Personals (Betriebsleiter, Revierleiter) nicht gewährt werden; dies gilt nur, wenn die Bewirtschaftung des Waldes nach einem von der Forstbehörde erstellten oder von ihr als verbindlich anerkannten Wirtschaftsplan erfolgt.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für die Waldkörperschaften des privaten Rechts, die vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind.

(9) Die Staatsregierung erläßt Rechtsverordnungen über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes, namentlich über

1. Aufstellung und Inhalt der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten,
2. Anstellung und Aufgaben des Forstbetriebsleiters und des Revierleiters,
3. vertragliche Übernahme der Betriebsleitung und Betriebsausführung durch die Forstbehörden,
4. Aufstellung, Inhalt und Vorlage der Jahresbetriebspläne und -nachweisungen,
5. Gewährung von Zuschüssen im Falle der Anstellung eines Betriebsleiters und des fachkundigen Personals für die Betriebsausführung durch die Körperschaft,
6. Aufsicht über die Betriebsleitung und die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes,
7. sachliche und örtliche Zuständigkeit der Forstbehörden.

Dritter Teil

Förderung und Entschädigung

Art. 20 Förderung

¹Die private und körperschaftliche Waldwirtschaft wird besonders nach diesem Gesetz und nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft gefördert. ²Die Förderung nach anderen Vorschriften und Programmen bleibt unberührt.

Art. 21 Beihilfen für Waldbrandschäden

(1) ¹Bei Waldbrandschäden soll zu Maßnahmen nach Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft Waldbesitzern, soweit diese von einem Dritten, insbesondere vom Schädiger, keinen Ersatz erlangen, eine Beihilfe gewährt werden. ²Sie soll 75 vom Hundert des entstandenen Schadens betragen. ³Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beihilfe kann versagt oder gekürzt werden, wenn der Berechtigte den Schaden verursacht oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

(3) ¹Die Beihilfe kann unter Auflagen und Bedingungen insbesondere für die rechtzeitige Wiederaufforstung und für die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte gewährt werden. ²Die Gewährung der Beihilfe kann davon abhängig gemacht werden, daß der Berechtigte seine Ersatzansprüche gegen Dritte an den Staat abtritt. ³Die Abtretung der Ersatzansprüche kann nur bis zur Höhe der Beihilfe gefordert werden.

Art. 22 Sonstige Beihilfen

(1) Der Freistaat Bayern gewährt den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern Beihilfen zur Bewirtschaftung von Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1, sofern sie in die Schutzwaldverzeichnisse nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 aufgenommen sind oder die Schutzwaldeigenschaft nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 festgestellt ist sowie zur Bewirtschaftung von Erholungswäldern.

(2) Für Maßnahmen, die mit den Grundsätzen und Zielen dieses Gesetzes im Einklang stehen, insbesondere zur Aufrechterhaltung einer sachgemäßen Waldbewirtschaftung (Art. 14 Abs. 1) und Sicherstellung der Waldfunktionen notwendig sind und für die eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht vorgesehen ist oder nicht erfolgt, können darüber hinaus Beihilfen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

(3) ¹Die beihilfewürdigen Maßnahmen werden in einem forstlichen Landesförderungsprogramm festgelegt. ²In das Programm sollen insbesondere aufgenommen werden:

1. Beihilfen zur Schädlingsbekämpfung,
2. Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden,
3. Beihilfen zu nicht kostendeckenden Pflegemaßnahmen in besonderen Fällen,

4. Beihilfen zur Meliorierung von Waldbeständen auf dafür geeigneten Standorten,
5. Beihilfen zur Umwandlung von nicht standortgemäßen Reinbeständen aus Nadelwald in standortgemäße Mischbestände.

Art. 23 Ausgleichszahlungen

(1) ¹Erwachsen dem Waldbesitzer durch bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 Erlösminderungen oder zusätzliche Aufwendungen, die bei normaler Bewirtschaftung nicht eintreten würden, so ist für diese Nachteile Ausgleich in Geld zu leisten, auch wenn diese Maßnahmen keine Enteignung darstellen oder einer solchen nicht gleichkommen. ²Satz 1 gilt nicht für Gebietskörperschaften.

(2) Ausgleichspflichtig ist der Freistaat Bayern.

(3) Auf die Ausgleichszahlungen sind Beihilfen nach Art. 22 anzurechnen, wenn mit der Beihilfe der gleiche Zweck verfolgt wird, dem bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 dienen.

Art. 24 Entschädigungen

(1) Hat eine Behörde auf Grund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) ¹Entschädigungspflichtig sind bei Maßnahmen von überwiegend örtlicher Bedeutung die betreffenden Gebietskörperschaften, von überwiegend überörtlicher Bedeutung der Freistaat Bayern. ²Im Falle des Art. 14 Abs. 2 Satz 6 ist derjenige entschädigungspflichtig, der die Immissionen verursacht.

(3) ¹Soweit über die Entschädigung nach Absatz 1 keine Einigung zustande kommt, wird darüber auf Antrag eines Beteiligten durch die Behörde entschieden, auf deren Maßnahme die Entschädigungspflicht beruht. ²Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. ³Im übrigen gelten für das Verfahren die Art. 30 Abs. 4, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß. ⁴Ergeht in angemessener Frist keine Entscheidung, so ist die Klage spätestens innerhalb eines Jahres nach Eingang des Antrags bei der Behörde zu erheben. ⁵Aus einer nicht mehr anfechtbaren behördlichen Entscheidung findet wegen der darin festgesetzten Entschädigung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt; Art. 38 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung gilt sinngemäß.

(4) ¹Der Grundstückseigentümer kann verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück übernimmt, soweit es ihm infolge der enteignenden Maßnahme wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. ²Kommt eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

Art. 25
Bericht der Staatsregierung

Die Bayerische Staatsregierung berichtet im Rahmen des Agrarberichts dem Bayerischen Landtag und dem Bayerischen Senat über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft im Freistaat Bayern sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen.

Vierter Teil

Aufsicht, Organisation, Forstschutz

Abschnitt I

Aufsicht, Organisation

Art. 26
Forstaufsicht

(1) Forstaufsicht ist die hoheitliche Tätigkeit, die der Freistaat Bayern ausübt, um den nicht in seinem Alleineigentum stehenden Wald zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine sachgemäße Bewirtschaftung zu sichern.

(2) Die mit der Forstaufsicht befaßten Behörden haben zu diesem Zweck

1. darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und andere der Erhaltung des Waldstandes und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende Rechtsvorschriften beachtet werden,
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften zu verhüten, zu unterbinden, sowie zu verfolgen oder bei deren Verfolgung mitzuwirken,
3. die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen aufsichtlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) ¹Die Angehörigen der mit der Forstaufsicht befaßten Behörden dürfen bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit den Wald betreten. ²Der Waldbesitzer ist verpflichtet, den mit der Forstaufsicht befaßten Behörden alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 27
Forstbehörden

(1) Forstbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden der Staatsforstverwaltung.

(2) Oberste Forstbehörde ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Höhere Forstbehörden sind die Oberforstdirektionen.

(4) ¹Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter. ²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung anderen Behörden seines Geschäftsbereichs die Aufgaben der unteren Forstbehörden übertragen.

(5) Die Leiter der unteren Forstbehörden müssen die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden haben.

Art. 28
Aufgaben der Forstbehörden

(1) Den Forstbehörden obliegen im Vollzug dieses Gesetzes

1. die forstliche Fachplanung (Art. 5 und 6),
2. die Bewirtschaftung und Verwaltung des Staatswaldes mit Ausnahme von Wald, der mit staatlichen Versuchsgütern eine wirtschaftliche Einheit bildet und der wegen seiner geringen Größe zweckmäßigerweise vom Versuchsgut mitbewirtschaftet wird, sowie von Wald im Eigentum des Bundes und anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland,
3. die Einrichtung von Naturwaldreservaten (Art. 18 Abs. 3),
4. die Durchführung von Aufforstungen aus Gründen des öffentlichen Wohls (Art. 16 Abs. 6),
5. die durch Vertrag übernommene Betriebsleitung und Betriebsausführung im Körperschaftswald und dem Körperschaftswald gleichgestellten Wald (Art. 19),
6. die Erstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten im Körperschaftswald (Art. 19),
7. die Förderung des Körperschafts- und Privatwaldes (Art. 19 bis 22),
8. die Forstaufsicht (Art. 26), soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

(2) Der obersten Forstbehörde obliegt die Fachaufsicht im Bereich des Art. 26 über die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 29

Durchführung der Forstaufsicht

(1) ¹Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärten Revierbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung haben bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit innerhalb des Forstamtsbezirks die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten. ²Sie müssen hierbei eine Dienstkleidung nach der jeweils geltenden Regelung und ein Dienstabzeichen tragen sowie einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

Art. 30
Berufsbezeichnungen

¹Nichtstaatliche Forstbedienstete, die nicht Beamte sind und freiberuflich tätige Forstleute dürfen eine den Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbeamten vergleichbare Berufsbezeichnung führen, die auf das nichtstaatliche Dienstverhältnis oder auf die freiberufliche Tätigkeit hinweist. ²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Berufsbezeichnungen festzusetzen und die Befugnis zur Führung dieser Berufsbezeichnung zu regeln.

Art. 31
Berufskleidung

(1) Die in Art. 30 genannten Personen dürfen als Berufskleidung die Dienstkleidung des staatlichen Forstpersonals tragen, sofern sie mit den vorgeschriebenen Unterscheidungsmerkmalen versehen ist.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Unterscheidungsmerkmale zu bestimmen.

Abschnitt II

Forstschutz

Art. 32

Zuständigkeit für den Forstschutz

- (1) Der Forstschutz obliegt
1. den im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräften der Polizei (Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes),
 2. den Forstschutzbeauftragten.
- (2) Forstschutzbeauftragte sind
1. die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärten, im Revierdienst tätigen Forstbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung sowie der Gemeinden und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstschutzbeauftragte kraft Amts) und
 2. der Waldbesitzer oder von ihm beauftragte Personen, wenn eine Bestätigung nach Art. 36 erteilt ist (Forstschutzbeauftragte kraft Bestätigung).

Art. 33

Inhalt des Forstschutzes

¹Die in Art. 32 genannten Personengruppen haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz des Waldes oder der dem Forstbetrieb dienenden Anlagen gegen rechtswidrige Handlungen Dritter zum Gegenstand haben, zu verhüten und zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken. ²Die Forstschutzbeauftragten des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben ferner die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

Art. 34

Zuständigkeit der Forstschutzbeauftragten

- (1) Die Forstschutzbeauftragten üben den Forstschutz in den Wäldern ihres Dienstherrn oder des auftraggebenden Waldbesitzers aus.
- (2) Die Forstschutzbeauftragten der Staatsforstverwaltung sind darüber hinaus befugt, im ganzen Forstamtsbezirk Forstschutzhandlungen vorzunehmen.

Art. 35

Rechte und Pflichten der Forstschutzbeauftragten

- (1) Die Forstschutzbeauftragten haben bei der Ausübung des Forstschutzes die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten.

(2) ¹Bei der Ausübung des Forstschutzes müssen die Forstschutzbeauftragten ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist. ²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Justiz durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen zu erlassen.

Art. 36

Bestätigung des Forstschutzbeauftragten

- (1) Die Bestätigung der Forstschutzbeauftragten obliegt der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Bewerbers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
- (2) ¹Die Bestätigung setzt einen schriftlichen Antrag des Waldbesitzers voraus; sie darf nur volljährigen, zuverlässigen und geeigneten Personen erteilt werden. ²Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.
- (3) ¹Vor der Bestätigung ist die zuständige untere Forstbehörde zu hören. ²Das gleiche gilt, wenn die Bestätigung widerrufen werden soll.

Fünfter Teil

Verfahrensvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt I

Verfahrensvorschriften

Art. 37

Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen

- (1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die
1. Erklärung zum Bannwald nach Art. 11,
 2. Erklärung zum Erholungswald nach Art. 12 Abs. 1 und die Anordnung von Maßnahmen im Erholungswald nach Art. 12 Abs. 3.
- (2) Die Rechtsverordnung wird von der Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erlassen.
- (3) ¹Zuständig nach Absatz 1 ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der betroffene Wald liegt. ²Wären hiernach mehrere Kreisverwaltungsbehörden zuständig, handelt die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Waldes liegt. ³Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, entscheidet hierüber die gemeinsame nächsthöhere Behörde.

Art. 38

Verfahren zur Erklärung von Wald zu Bannwald oder Erholungswald

- (1) ¹Die Entwürfe der Rechtsverordnungen einschließlich der Pläne, auf die zur Festlegung der Grenzen des Bannwaldes oder des Erholungswaldes nach

Art. 59 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes Bezug genommen wird, sind den betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme zuzuleiten. ²Außerdem sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich berührt wird, sowie die berufsständischen Vertretungen der Waldbesitzer gehört werden.

(2) ¹Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind außerdem mit den Plänen auf die Dauer eines Monats öffentlich bei der Kreisverwaltungsbehörde oder bei einer von ihr bestimmten Stelle auszulegen. ²Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) Die für den Erlaß der Rechtsverordnung zuständige Kreisverwaltungsbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(4) Wird der räumliche oder sachliche Geltungsbereich einer Rechtsverordnung erheblich verändert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 zu wiederholen.

Art. 39

Zuständigkeit zum Erlaß von Verwaltungsakten

(1) Verwaltungsakte nach diesem Gesetz werden von der Kreisverwaltungsbehörde erlassen.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie Art. 14 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden, im übrigen im Benehmen mit den unteren Forstbehörden, im Fall des Art. 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit den Ämtern für Landwirtschaft und im Benehmen mit den unteren Forstbehörden. ²Genehmigungen oder sonstige behördliche Gestattungen (Art. 9 Abs. 8 Satz 1), die eine Rodungserlaubnis ersetzen, dürfen insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.

(3) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Rodung von Wald vor, so entscheidet das Bergamt im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

Art. 40

Zuständigkeiten im Rechtsbereich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für

1. den Vollzug des § 18 Abs. 1, § 19, § 20, § 22 Abs. 2 Nr. 4, § 23 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 2, § 38, § 39 Abs. 2 und 3 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037),

2. die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf Grund des § 41 Bundeswaldgesetz.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Zuständigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Art. 41

Durchführung von Maßnahmen

(1) ¹Kommt der Waldbesitzer den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen unter Androhung der Vollstreckung an-

ordnen. ²Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen nach Art. 14 Abs. 1 dürfen dem Waldbesitzer nur auferlegt werden, soweit sie von ihm unter wirtschaftlich vertretbaren und zumutbaren Bedingungen durchgeführt werden können. ³Andernfalls kann die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen. ⁴Der Waldbesitzer hat die Durchführung zu dulden.

(2) ¹Ordnet die Kreisverwaltungsbehörde eine Ersatzvornahme an, so wird diese von der unteren Forstbehörde durchgeführt. ²Diese kann geeignete Dritte, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder deren Zusammenschlüsse beauftragen. ³Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für die Durchführung von zu duldenden Maßnahmen.

Art. 42

Antragstellung

(1) ¹Anträge nach den Art. 9, 10, 14 und 17 sollen bei den zuständigen unteren Forstbehörden, Anträge nach Art. 16 bei den Ämtern für Landwirtschaft gestellt werden. ²Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben und sollen die für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

(2) Die Anträge sind mit einer gutachtlichen Stellungnahme an die Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(3) Antragsberechtigt ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, der Waldbesitzer oder der Eigentümer der Aufforstungsfläche.

Art. 43

Verfahrensbeteiligung in besonderen Fällen

(1) ¹Als Beteiligte sind auf ihren Antrag zu den Verfahren hinzuzuziehen

1. bei Feststellung der Schutzwaldeigenschaft nach Art. 10 Abs. 4 und bei Erteilung der Kahlhiebsereignis nach Art. 14 Abs. 3 in einem solchen Schutzwald der Besitzer des vor Sturmschäden zu schützenden Waldes,

2. bei Erstaufforstungen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der dem aufzuforstenden Grundstück (Art. 16) benachbarten Grundstücke.

²Sie sind, soweit ihr Aufenthalt bekannt ist, von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. ³Im übrigen bleibt Art. 13 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(2) Entscheidungen sind dem Antragsteller und den übrigen Verfahrensbeteiligten, die Einwendungen erhoben und diese aufrechterhalten haben, zuzustellen.

Art. 44

Kostenfreiheit

Für die Verfahren nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 werden Kosten nicht erhoben.

Art. 45

Verfahrensvorschriften für Forststraftaten und Forstordnungswidrigkeiten

(1) ¹In Verfahren wegen Forststraftaten und Forstordnungswidrigkeiten ist die untere Forstbehörde vor Abschluß der Ermittlungen unter Übersendung der

Akten zu hören. ²Bei Forstordnungswidrigkeiten stehen dieser die Befugnisse des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu. ³Nimmt die untere Forstbehörde diese Befugnisse nicht wahr, gibt sie eine Stellungnahme auch zur Schadenshöhe ab. ⁴Die Verwarnung durch die untere Forstbehörde ist unzulässig, wenn die nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständige Stelle tätig geworden ist.

(2) ¹In diesen Verfahren ist der unteren Forstbehörde Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. ²Ein Beamter der Bayerischen Staatsforstverwaltung kann an einer Hauptverhandlung teilnehmen. ³Ihm kann das Wort erteilt werden. ⁴Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann für mehrere untere Forstbehörden einen Beamten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 bestimmen.

(3) ¹Die untere Forstbehörde ist befugt, die Akten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde einzusehen. ²Die Anklageschrift und alle die Instanz oder das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde abschließenden Entscheidungen sind ihr mitzuteilen.

(4) In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Forststraftaten im Sinne von Absatz 1 sind Straftaten nach §§ 242 bis 248a, 267, 303, 304, 308 bis 310a des Strafgesetzbuches, wenn sie gegen

1. Wald, dem Wald gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 gleichgestellte Flächen, Holzbringungsanlagen und Einfriedungen oder
 2. Walderzeugnisse, die noch nicht zum Verkauf oder Verbrauch hergerichtet sind,
- begangen werden.

(6) Forstordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach Abschnitt II des Fünften Teiles.

Abschnitt II

Ordnungswidrigkeiten

Art. 46

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 9 Abs. 1 Wald zerstört,
2. ohne Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Wald rodet,
3. ohne Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 im Schutzwald einen Kahlhieb vornimmt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 14 Abs. 2 bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen nicht ausführt oder untersagte Handlungen vornimmt,
2. ohne Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 aufforstet,
3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, die bei der Erteilung der Erlaubnis zu einer Rodung nach Art. 9, zu einem Kahlhieb nach Art. 14 oder zu einer Erstaufforstung nach Art. 16 festgesetzt worden ist,

4. ohne Erlaubnis eine der in Art. 17 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt,
5. Art. 17 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(3) ¹Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig in einem fremden Wald unbefugt Vieh weiden läßt,
2. in einem Wald ohne Aufsicht eines Hirten, in verhängten Waldorten oder zur Nachtzeit, soweit es nicht durch bestehende Rechtsverhältnisse, Alpen- oder Weideordnungen zugelassen ist, oder entgegen den Beschränkungen seines Weiderechts durch bestehende Rechtsverhältnisse, Alpen- oder Weideordnungen Vieh weiden läßt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig in einem fremden Wald Vieh außerhalb genügend umschlossener Grundstücke ohne ausreichende Aufsicht oder Sicherung läßt oder außerhalb von Wegen unbefugt Vieh treibt.

²Hausgeflügel gilt nicht als Vieh im Sinne des Satzes 1.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem fremden Wald unbefugt

1. Holz schleift oder stürzt,
2. Vorrichtungen, die zum Sperren von Wegen oder dem Schutz verhängter Waldorte dienen, öffnet und offenstehen läßt, entfernt oder in anderer Weise unwirksam macht,
3. bereits gewonnene oder gesammelte Walderzeugnisse von ihrem Standort entfernt, ihrer Stützen beraubt oder umwirft,
4. Zelte oder Wohnwagen aufstellt.

(5) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer als Berechtigter oder als dessen Beauftragter bei Ausübung eines Forstrechts oder eines anderen auf Entnahme oder Lieferung von Walderzeugnissen gerichteten Rechts vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Nachtzeit,
2. zu anderen als zu den zugelassenen Zeiten oder
3. mit anderen als den zugelassenen Beförderungsmitteln

Walderzeugnisse in einem Wald gewinnt oder sammelt oder aus einem Wald fortschafft.

(6) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. Merk- oder Warnzeichen in einem Wald, die zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung oder als Hinweisschilder dienen oder Erkennungszeichen, die an Walderzeugnissen angebracht sind, unbefugt zerstört, beschädigt, verändert oder entfernt,
2. entgegen Art. 17 Abs. 3 im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht,
3. als Berechtigter oder dessen Beauftragter bei Ausübung eines Forstrechts oder eines anderen auf Entnahme oder Lieferung von Walderzeugnissen gerichteten Rechts den auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlichen Holzabgabeschein oder anderen Berechtigungsschein nicht mit sich führt oder den für den Forstschutz zuständigen Bediensteten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt; zur Überwachung des rechtmäßigen Erwerbs von bestimmten Walderzeugnissen können die Regierungen durch Rechtsverordnung das Mitführen von Berechtigungsscheinen vorschreiben,
4. entgegen Art. 30 eine Berufsbezeichnung führt.

Sechster Teil**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Art. 47

Nationalparke und Naturschutzgebiete

¹Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Nationalparke Anwendung, soweit die Nationalparkverordnungen nicht entgegenstehen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Naturschutzgebiete.

Art. 48

Belange der Landesverteidigung

Auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend für Zwecke der Landesverteidigung bestimmt sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als dadurch ihre bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Art. 49

Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf durch dieses Gesetz aufgehobene oder geänderte Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Art. 50

Änderung anderer Vorschriften

(1) In Art. 5 Abs. 3 Satz 5 und in Art. 8 Abs. 4 Satz 8 des Gesetzes über die Forstrechte vom 3. April 1958 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), werden jeweils die Worte „obere“ durch „höhere“ ersetzt.

(2) Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 und Art. 18 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft (Almgesetz) vom 28. April 1932 (BayBS IV S. 359) werden aufgehoben.

(3) Art. 22 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 8. August 1974 (GVBl S. 395) erhält folgende Fassung:

„(6) Als besondere Hilfen gelten auch Beihilfen des Staates für Waldbrandschäden nach Art. 21 des Waldgesetzes für Bayern.“

Art. 51

Aufhebung anderer Gesetze

Es treten außer Kraft:

1. das Forstgesetz vom 9. Juli 1965 (GVBl S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679),
2. Das Gesetz über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke vom 22. Dezember 1921 (BayBS IV S. 558), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354),
3. das Ausführungsgesetz zum Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 27. Juli 1970 (GVBl S. 338).

Art. 52

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen. Die aus dem Forststrafgesetz (FoStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Art. 44 Abs. 1 BayWaldG vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551), übernommenen Vorschriften traten am 1. Januar 1966 in Kraft, soweit sich auf Grund der ergangenen Änderungen kein späterer Zeitpunkt ergibt. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (GVBl S. 824) trat in seiner ursprünglichen Fassung (Art. 29 Abs. 2 Satz 2 FoStG vom 9. Juli 1965 [GVBl S. 117]) am 1. Mai 1965 in Kraft.

Anlage

zum Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 25. August 1982

Synoptische Darstellung der geänderten Artikelfolge

BayWaldG Neufassung	BayWaldG ursprüngliche Fassung	bisheriges Forststrafgesetz
Art. 1	Art. 1	—
Art. 2	Art. 2	Art. 1
Art. 3	Art. 3, 4	Art. 3
Art. 4	—	Art. 3
Art. 5	Art. 5	—
Art. 6	Art. 6	—
Art. 7	Art. 7	—
Art. 8	Art. 8	—
Art. 9	Art. 9	—
Art. 10	Art. 10	—
Art. 11	Art. 11	—
Art. 12	Art. 12	—
Art. 13	Art. 13	—
Art. 14	Art. 14	—
Art. 15	Art. 15	—
Art. 16	Art. 16	—
Art. 17	(aufgehoben)	Art. 13
Art. 18	Art. 18	—
Art. 19	Art. 19	—
Art. 20	Art. 20	—
Art. 21	Art. 21	—
Art. 22	Art. 22	—
Art. 23	Art. 23	—
Art. 24	Art. 24	—
Art. 25	Art. 25	—
Art. 26	Art. 26	—
Art. 27	Art. 27	Art. 3
Art. 28	Art. 28	—
Art. 29	Art. 29	—
Art. 30	Art. 30	—
Art. 31	Art. 31	—
Art. 32	—	Art. 26
Art. 33	—	Art. 27
Art. 34	—	Art. 28
Art. 35	—	Art. 29
Art. 36	—	Art. 30
Art. 37	Art. 32	—
Art. 38	Art. 33	—
Art. 39	Art. 34	—
Art. 40	Art. 35	—
Art. 41	Art. 36	—
Art. 42	Art. 37	—
Art. 43	Art. 38	—
Art. 44	Art. 39	—
Art. 45	—	Art. 4, 23, 24, 25
Art. 46	Art. 40	Art. 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18
Art. 47	Art. 41	—
Art. 48	Art. 42	—
Art. 49	Art. 43	—
Art. 50	Art. 44	—
Art. 51	Art. 45	—
Art. 52	Art. 46	—

Zulassungsordnung für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst (AufstZulVO/gtD)

Vom 9. August 1982

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Zulassungsverfahren für den Aufstieg von Beamten des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und anderer nichtstaatlicher Dienstherrn in Bayern vom mittleren in den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst.

§ 2

Ziel des Zulassungsverfahrens

Im Zulassungsverfahren wird festgestellt, ob der Beamte nach seinem allgemeinen Bildungsstand und seinen fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet sein wird, insbesondere ob er neben der notwendigen Allgemeinbildung die für die Einführung in den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst seines Fachgebietes erforderlichen technischen Kenntnisse besitzt.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) ¹Das Zulassungsverfahren für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst wird von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern durchgeführt. ²Sie richtet nach Bedarf für jede Fachrichtung eine Kommission ein.

(2) ¹Jede Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Mindestens ein Mitglied muß Beamter des höheren bautechnischen, mindestens ein Mitglied Beamter des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes sein. ³Vorsitzender der Kommission ist ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes. ⁴Für jedes Mitglied der Kommission wird mindestens ein Stellvertreter berufen.

(3) Für die Zuständigkeit und die Aufgaben der Kommission und ihres Vorsitzenden gilt § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(4) Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern bestimmt nach den Vorschlägen der Kommission die Aufgabensteller und Prüfer.

§ 4

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) ¹Das Zulassungsverfahren wird für Bewerber aus dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Bereich gemeinsam durchgeführt. ²Es ist unter Angabe der Teil-

nahmevoraussetzungen und der Meldefrist mindestens zwei Monate vor Beginn im Bayerischen Staatsanzeiger auszuschreiben.

(2) ¹Die Bewerber melden sich bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Teilnahme am Zulassungsverfahren; die Teilnahmemeldung ist über die Ernennungsbehörde vorzulegen, die die Aufstiegsvoraussetzungen (§ 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV) bestätigt. ²Mit ihrer Zustimmung können die Bewerber auch von der Ernennungsbehörde vorgeschlagen werden.

(3) Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern läßt Bewerber zu, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LbV erfüllen und spätestens bei Beginn der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn die Dienstzeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 LbV zurückgelegt haben.

(4) Die Bewerber können bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(5) Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Dienstherr.

§ 5

Durchführung des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Das Verfahren ist schriftlich. ²Es umfaßt das Fach Staatsbürgerkunde und zwei Schwerpunktfächer (Anlage zu § 5). ³Der Bewerber wählt zusätzlich zum Schwerpunktfach Nr. 1 der Anlage, das für alle Teilnehmer verbindlich ist, ein weiteres Schwerpunktfach (Nummern 2 bis 4 der Anlage) in dem er geprüft werden möchte. ⁴Der Bewerber muß das Schwerpunktfach seiner Wahl bei der Meldung zum Zulassungsverfahren mitteilen. ⁵Im Fach Staatsbürgerkunde sind wahlweise bis zu drei Themen zur Ausarbeitung zu stellen, die auch ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderliche Allgemeinbildung besitzt.

(2) Die Arbeitszeit für das Fach Staatsbürgerkunde beträgt drei Stunden, für das Schwerpunktfach Nr. 1 sechs Stunden und für das gewählte weitere Schwerpunktfach vier Stunden.

(3) Im übrigen gelten für die Durchführung des Zulassungsverfahrens die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 6

Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) ¹Die Gesamtnote des Zulassungsverfahrens wird aus der Summe der für die einzelnen Arbeiten gegebenen Noten geteilt durch vier ermittelt. Die Note der sechsstündigen Arbeit zählt dabei zweifach. ²Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,50) erreicht wurde.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnote wird eine Rangliste der Teilnehmer erstellt, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Teilnehmer mit gleicher Gesamtnote erhalten den gleichen Rang.

(3) ¹Die Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Bestätigung, aus der die Einzelnoten, die Gesamtnote, die Gesamtteilnehmerzahl, die Zahl der erfolgreichen Teilnehmer und der Ranglistenplatz, gegebenenfalls mit Angabe der Anzahl der gleichrangigen Teilnehmer, hervorgehen. ²Die Teilnehmer, die das Zulas-

sungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der ihre Einzelnoten und die Gesamtnote hervorgehen. ³Die Ernennungsbehörden erhalten ebenfalls Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren hat nur Geltung für den Beginn der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn im nächstfolgenden Jahr; § 7 bleibt unberührt.

§ 7

Zulassung zum Aufstieg

Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden die zuständigen Behörden der Dienstherrn nach Bedarf; die Rangliste soll dabei berücksichtigt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

München, den 9. August 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r , Staatsminister

Anlage

zu § 5 AufStZulVO/gtD

Verzeichnis der Schwerpunktfächer

Fachrichtung: Hochbau und Städtebau

Fachgebiet: Allgemeiner Hochbau

Nr.	Schwerpunktfach	Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Bauplanung und Baukonstruktion	6	Grundlagen des Entwerfens Gebäudelehre Bauleitplanung Planungsverfahren Tragwerkslehre Konstruktion Technischer Ausbau
2	Baudurchführung	4	Bauabwicklung Baubetrieb Bauvertragswesen
3	Baustoffkunde	4	Bauphysik (Wärmeschutz, Schallschutz) Baustoffe und Bauchemie
4	Baurecht	4	Planungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht Denkmalpflege Wohnungsbau Umweltschutz

Fachrichtung: Ingenieurbau

Fachgebiete: Straßen- und Brückenbau
Wasserwirtschaft

Nr.	Schwerpunktfach	Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Entwurf und Konstruktion	6	Straßenbau Stahlbetonbau Brückenbau Wasserbau Siedlungswasserbau
2	Grundlagenfächer	4	Baustatik Erd- und Grundbau Baustoffkunde Vermessungskunde Bauleitplanung Stahlbau Holzbau
3	Baudurchführung	4	Bauabwicklung Baupreisermittlung Bauvertragswesen
4	Rechtsvorschriften	4	Straßenrecht Wasserrecht Naturschutzrecht Umweltschutz

Fachrichtung: Maschinenwesen und Elektrotechnik
 Fachgebiete: Maschinenwesen
 Elektrotechnik

Nr.	Schwerpunktfach	Zahl der Stunden	Prüfungsstoff
1	Versorgungs- und Energietechnik	6	Heizungstechnik Klima- und Kältetechnik Kessel- und Feuerungsanlagen Gastechnik und Gasversorgung Abwassertechnik Sanitäre Haustechnik Wasserversorgung Elektrische Energietechnik Energieerzeugung Energieübertragung Elektrische Meßtechnik Regelungstechnik Nachrichtentechnik
2	Technische Bauelemente	4	Maschinen- und Antriebs- elemente Bauelemente in der Elektrotechnik Elektronische Bauelemente
3	Grundlagen Maschinenwesen und Elektrotechnik	4	Technische Mechanik Thermodynamik Strömungsmechanik Elektrizitätslehre
4	Rechtsvorschriften	4	Energiewirtschaftsrecht Versorgungsbedingungen

Verordnung über die Erstattung der Kosten für die Ausbildung an der Bayerischen Beamtenfachhochschule (Erstattungsverordnung BayBFH)

Vom 20. August 1982

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 3 und Art. 27 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Kostenerstattungspflicht

Die gemäß Art. 3 Abs. 2 BayBFHG verpflichteten nichtstaatlichen öffentlichen Dienstherren und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Erstattungspflichtige) erstatten dem Freistaat Bayern anteilig die Kosten der Ausbildung ihrer an der Bayerischen Beamtenfachhochschule studierenden Beamten und anderen Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Aufwendungen des Freistaates Bayern

(1) ¹Der Freistaat Bayern trägt die Aufwendungen für den Grunderwerb, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Erstausrüstung der Beamtenfachhochschule. ²Eine Erstattung findet insoweit nicht statt.

(2) Unter Erstausrüstung im Sinn des Absatzes 1 ist die erstmalige Ausstattung der für die Beamtenfachhochschule errichteten, erworbenen oder angemieteten Gebäude und Räume mit den zur zweckentsprechenden Nutzung erforderlichen Fahrzeugen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen Gebrauchsgegenständen und sonstigen beweglichen Sachen zu verstehen, soweit sie für einen geordneten Studienbetrieb an der Beamtenfachhochschule notwendig sind.

§ 3

Erstattungsfähige Aufwendungen

(1) Vorbehaltlich des § 2 tragen die Erstattungspflichtigen die notwendigen Personal- und Sachaufwendungen für den jeweiligen Fachbereich und für den Verwaltungsbereich des Präsidenten der Beamtenfachhochschule anteilig nach der Zahl der Studierenden.

(2) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen zählen insbesondere

1. die Personalausgaben für das Lehr-, Verwaltungs- und Betriebspersonal einschließlich eines Versorgungszuschlags von 30 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Beamte (einschließlich Sonderzuwendung),
2. die für das Lehr-, Verwaltungs- und Betriebspersonal aufgewendeten Beihilfen,

3. die Aufwendungen für Lehrbeauftragte (Lehrvergütung, Reisekosten),

4. die Sachaufwendungen.

(3) Einnahmen, die mit erstattungsfähigen Aufwendungen in ursächlichem Zusammenhang stehen, werden von den erstattungsfähigen Aufwendungen vorweg abgesetzt.

§ 4

Berechnung der erstattungsfähigen Aufwendungen

(1) Berechnungszeitraum für die erstattungsfähigen Aufwendungen der Beamtenfachhochschule ist das abgelaufene Haushaltsjahr.

(2) ¹Grundlage für die Berechnung der erstattungsfähigen Aufwendungen sind die Istaussgaben der in § 3 genannten Aufwendungen, getrennt nach den Fachbereichen. ²Die Aufwendungen für den Verwaltungsbereich des Präsidenten der Beamtenfachhochschule werden auf die einzelnen Fachbereiche anteilig nach der Zahl der Studierenden unter Anwendung des Berechnungsschemas der Absätze 3 und 4 umgelegt. ³Sollten in einem Haushaltsjahr die Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen um mehr als 20 v. H. über den durchschnittlichen Aufwendungen der letzten drei Jahre liegen, bleibt in diesem Jahr der übersteigende Betrag außer Ansatz und wird gleichmäßig auf die erstattungsfähigen Aufwendungen der folgenden fünf Jahre verteilt; dabei darf eine Zuwachsrate von 20 v. H. nicht überschritten werden.

(3) ¹Die für jeden einzelnen Studierenden pro Studientag zu erstattenden Aufwendungen errechnen sich nach folgender Formel: Gesamtsumme der erstattungsfähigen Aufwendungen für den Fachbereich nach Absatz 2 dividiert durch Studierendentage. ²Zur Berechnung der Studierendentage ist die Zahl der im Studienplan vorgesehenen Studientage mit der Zahl der zu Beginn eines Studienabschnittes zugewiesenen Studierenden zu vervielfachen.

(4) Der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Aufwendungen für die Erstattungspflichtigen ergibt sich aus folgender Formel: Betrag nach Absatz 3 \times Studierendentage laut Studienplan für Studierende des Erstattungspflichtigen.

(5) Bei Nichtbenutzung der vom Staat bereitgestellten Unterkünfte durch ortsansässige Studierende ist ein angemessener Abschlag vom Tagessatz vorzunehmen.

§ 5

Festsetzung des Erstattungsbetrages

(1) Die Beamtenfachhochschule setzt die Erstattungsbeträge und die Abschlagszahlungen fest.

(2) ¹Die Erstattungspflichtigen haben nach Ablauf der ersten Hälfte des Haushaltsjahres eine Abschlagszahlung zu leisten. ²Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlung ist die letzte vorliegende Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung der Einrichtungen des Fachbereichs durch die Studierenden des Erstattungspflichtigen in der ersten Hälfte des Haushaltsjahres.

(3) ¹Der endgültige Erstattungsbetrag wird nach Abschluß des Haushaltsjahres festgesetzt. ²Mit der endgültigen Abrechnung erhalten die Erstattungspflichtigen eine Gesamtübersicht über die erstattungsfähigen Aufwendungen des jeweiligen Fachbereichs und die Berechnung der für jeden einzelnen Studierenden pro Studententag zu erstattenden Aufwendungen.

(4) Die Erstattungsbeträge und die Abschlagszahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid fällig, sofern kein späterer Termin festgesetzt wird.

§ 6

Sonderregelung für den Fachbereich
Allgemeine Innere Verwaltung

(1) Solange und soweit der Bayerischen Verwaltungsschule die organisatorische Durchführung des Fachstudiums und der das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen der Bewerber für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen inneren Verwaltung übertragen ist, sind die Aufwendungen der Bayerischen Verwaltungsschule und die Aufwendungen des Freistaates Bayern für das Lehrpersonal einschließlich des maßgebenden Versorgungszuschlags erstattungsfähig.

(2) ¹Erstattungs- und anforderungsberechtigt ist die Bayerische Verwaltungsschule. ²Dies gilt auch für die in Absatz 1 genannten Personalaufwendungen des Freistaates Bayern, die von der Bayerischen Verwaltungsschule im Auftrag und für die Rechnung des Freistaates Bayern angefordert werden. ³Sie werden mit den Leistungen des Freistaates Bayern an die Verwaltungsschule verrechnet.

(3) ¹Für die Erstattung gelten die §§ 2 und 3 entsprechend. ²Abweichend von den §§ 4 und 5 erfolgt die Festsetzung und Erhebung der erstattungsfähigen Aufwendungen nach Maßgabe des § 9 der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule. ³Die Bayerische Verwaltungsschule ist verpflichtet, eine sich etwa ergebende Kostenunterdeckung durch entsprechende Nachforderungen gegenüber den Erstattungspflichtigen auszugleichen. ⁴Der Freistaat Bayern stellt der Bayerischen Verwaltungsschule die zur Ausbildung seiner Studierenden erforderlichen Mittel nach Maßgabe des Staatshaushalts bereit.

(4) ¹Endet die Übertragung der Aufgaben des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung auf die Bayerische Verwaltungsschule vor Ablauf eines Haushaltsjahres ganz oder teilweise, so wird die Festsetzung der Erstattungsbeträge für den jeweiligen Bereich gesondert vorgenommen. ²Entsprechendes gilt für die Festsetzung der Abschlagszahlungen.

§ 7

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Werden auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Bedienstete aus deren Bereich gastweise zum Studium an der Beamtenfachhochschule zugelassen, ist diese Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Für die Jahre bis einschließlich 1981 verbleibt es bei den bisherigen Erstattungsregelungen mit folgender Ausnahme: Der Versorgungszuschlag nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Nr. 1 für die Beamten des Fachbereichs Sozialverwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule wird rückwirkend in die Abrechnungen einbezogen und anteilig von den nichtstaatlichen Dienstherrn erhoben.

München, den 20. August 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Verordnung

zur

Aufhebung der Zweiten Verordnung
über die Zuweisung von Wertpapier-
bereinigungssachen an einzelne
Gerichte

Vom 9. September 1982

Auf Grund des § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (BGBl III 4139-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte vom 5. Oktober 1949 (BayBS III S. 206) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

München, den 9. September 1982

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Verordnung
über Zuweisungen zur Deckung
des Verwaltungsaufwands
im Vollzug des
Abwasserabgabengesetzes
(ZuwVAbwAG)**

Vom 13. September 1982

Auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Personal- und Sachaufwand

(1) ¹Kreisfreie Gemeinden und Landkreise erhalten aus dem Aufkommen an Abwasserabgabe zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der ihnen durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes entsteht, pauschale Zuweisungen. ²Die Zuweisungen betragen für kreisfreie Gemeinden jährlich 13 vom Hundert und für Landkreise jährlich 40 vom Hundert der jeweiligen Personaldurchschnittskosten eines Beamten der Besoldungsgruppe A 10 mit Zuschlägen für Arbeitsplatz- und Gemeinkosten.

(2) Grundlage für die Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1 sind die in der jeweils geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes festgelegten Bruttodienstbezüge eines kinderlos verheirateten Be-

amten der Besoldungsgruppe A 10 in der sechsten Dienstaltersstufe (Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 2, Harmonisierungszulage) zuzüglich eines Zuschlags von 85 vom Hundert.

(3) Mit den Zuweisungen wird jeweils der im vorangegangenen Jahr entstandene Verwaltungsaufwand abgegolten.

§ 2

Festsetzung und Zahlung
der Zuweisungen

(1) Die Zuweisungen werden von den Regierungen festgesetzt.

(2) Die Zuweisungen sind auf einen durch 100 teilbaren DM-Betrag abzurunden.

(3) Die Zuweisungen sind jeweils im März des Jahres, das auf den Abgeltungszeitraum gemäß § 1 Abs. 3 folgt, zu zahlen.

§ 3

Übergangsregelung

Für das Jahr 1981 werden 75 vom Hundert der sich nach § 1 berechnenden Zuweisungen im März 1983 gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. September 1982 in Kraft.

München, den 13. September 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r , Staatsminister

Berichtigung

Die Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern vom 10. August 1982 (GVBl S. 692) wird wie folgt berichtigt:

Nach der Präambel und vor der Abgabe des geänderten Gesetzes wird „§ 1“ eingefügt.

München, den 25. September 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef S t r a u ß

10. 821

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.